



**Gemeinsames Juristisches Prüfungsamt
der Länder Berlin und Brandenburg
- Präsident -**

Gemeinsames Juristisches Prüfungsamt Berlin-Brandenburg
Salzburger Str. 21-25, 10825 Berlin

Mit Zustellungsurkunde

Herrn

[REDACTED]
[REDACTED]

10178 Berlin

Telefon: (030) 9013 3666
Telefax: (030) 9013 2012
(intern): 913
E-Mail:
gjpa@senjust.berlin.de
www.berlin.de/gjpa
www.mdj.brandenburg.de

Aktenz.: 2240 E* - 0702/10

Bearb.: Frau Sockel

Datum: 13. Dezember 2010

Sprechzeiten:
Mo. Mi. Fr. 9.30 bis 13.00 Uhr

Zweite juristische Staatsprüfung

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

ich muss Ihnen leider mitteilen, dass Sie die zweite juristische Staatsprüfung aufgrund des Ergebnisses der schriftlichen Prüfung nicht bestanden haben.

Ihre Aufsichtsarbeiten wurden wie folgt bewertet:

Aufsichtsarbeiten	Z I	Z II	S I	S II	ÖR I	ÖR II	Klausur gem. § 28 Abs. 2 S. 3 JAO
Punktzahl	1,00	3,00	6,00	5,00	2,00	2,00	8,00

Hieraus ergibt sich eine Durchschnittspunktzahl von 3,85 Punkten.

Damit sind die Voraussetzungen für die Fortsetzung der Prüfung - eine Bewertung von 4,00 oder mehr Punkten in wenigstens vier Aufsichtsarbeiten oder Durchschnittspunktzahl von mindestens 4,00 Punkten - nicht erfüllt (§ 17 Abs. 1 Satz 4 und 5, § 7 Abs. 1 Satz 5 JAG).

Sie können die Prüfung einmal wiederholen. Voraussetzung ist die Ableistung eines weiteren viermonatigen Vorbereitungsdienstes, § 32 Abs. 1 JAO.

Gegen diesen Bescheid können Sie binnen eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch einlegen beim Gemeinsamen Juristischen Prüfungsamt der Länder Berlin und Brandenburg, Salzburger Straße 21 - 25, 10825 Berlin. Für die Wahrung der Frist ist der Eingang des Widerspruchs maßgeblich. Ihre Prüfungsunterlagen können Sie innerhalb von drei Monaten nach Zustellung des Nichtbestehensbescheides jeweils **mittwochs** in der Zeit von 9.30 Uhr bis 13.00 Uhr im Gemeinsamen Juristischen Prüfungsamt, Zimmer 310, einsehen.

Mit freundlichen Grüßen

Groß

Absender:

[REDACTED] | [REDACTED] 10178 Berlin | [REDACTED]

E-Mail: [REDACTED].de

Empfänger:

Gemeinsames Juristisches
Prüfungsamt Berlin-Brandenburg
Salzburger Str. 21-25, 10825 Berlin
z.Hd.: Frau Sockel

05.01.2011

WIDERSPRUCH

Es wurde mir mitgeteilt, dass ich die schriftliche juristische Staatsprüfung nicht bestanden habe. Hiermit lege ich Widerspruch gegen Ihren Bescheid vom 13. Dezember 2010 ein. Der Bescheid wurde mir am 17. Dezember zugestellt.

Der Grund für den Widerspruch ist, dass nach meiner Auffassung einzelne Prüfungen nicht gut genug bewertet worden sind.

Nach bereits erfolgter telefonischer Zusicherung bitte ich um die schriftliche Bestätigung einer angemessenen Begründungsfrist bis zum 28. Februar 2011.

Mein Aktenzeichen: 2240 E – 0702/10



**Gemeinsames Juristisches Prüfungsamt
der Länder Berlin und Brandenburg**

Gemeinsames Juristisches Prüfungsamt Berlin-Brandenburg
Salzburger Str. 21-25, 10825 Berlin

Herrn

10178 Berlin

Telefon: (030) 9013 3314
Telefax: (030) 9013 2012
(intern): 913
E-Mail:
gjpa@senjust.berlin.de
www.berlin.de/gjpa
www.mdj.brandenburg.de

Aktenz. 2240 E¹ - 0702/10

Bearb.: Herr StA Mohr

Datum: 10. Januar 2011

Sprechzeiten:
Mo. Mi. Fr. 9.30 bis 13.00 Uhr

**Zweite juristische Staatsprüfung
Ihr Widerspruch gegen den hiesigen Prüfungsbescheid vom 13. Dezember 2010**

Sehr geehrter Herr

der mit Schreiben vom 5. Januar 2011 erhobene Widerspruch ist hier am 6. Januar 2011 eingegangen. Eine Begründung liegt bisher noch nicht vor.

Ich bitte um Widerspruchsbegründung bis zum 28. Februar 2011 und weise darauf hin, dass Sie den Widerspruch substantiiert zu begründen und dabei konkret darzulegen haben, in welchen Punkten die Korrektur der Aufsichtsarbeiten nach Ihrer Auffassung Bewertungsfehler aufweisen. Bei fachspezifischen Rügen ist unter Hinweis auf entsprechende Fundstellen darzutun, warum Ihre Lösung entgegen der Auffassung der Prüfer vertretbar ist (vgl. BVerwGE 92, 132 = NVwZ 1993, S.681).

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Mohr



DR. STARK · NIEDEGGEN & KOLLEGEN · Breite Straße 147-151 · 50667 Köln

Gemeinsames Juristisches Prüfungsamt der Länder
Berlin u. Brandenburg
Salzburger Str. 21-25

10587 Berlin

per Telefax: 030/ 90132012

Ihr Zeichen
2240 E-0702/10

Unser Aktenzeichen
2011/10022/19-cs

Datum
27.01.2011

Rechtsangelegenheit
[REDACTED] JPA Berlin

Sehr geehrte Damen und Herren,

in o.g. Angelegenheit zeigen wir an, dass wir die rechtlichen Interessen des Herrn [REDACTED] vertreten. Ordnungsgemäße Bevollmächtigung befindet sich beigeschlossen.

Wir nehmen Bezug auf den Widerspruch unseres Mandanten persönlich vom 05.01.2011 und ihr Schreiben vom 10.02.2011.

Aufgrund der nunmehr erfolgten Mandatierung sowie der Notwendigkeit der Prüfung der Klausuren wird gebeten, die Frist zur Begründung des Widerspruchs auf den **31.03.2011** zu verlängern.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Stark
Rechtsanwalt
i. V. Schmidt
Rechtsanwältin

RECHTSANWÄLTE
IN BÜROGEMEINSCHAFT

Dr. Ralf Stark
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Miet- und
Wohnungseigentumsrecht

Bernd Niedeggen
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Claudia Koyka
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Arbeitsrecht
Fachanwältin für Familienrecht

Andrea Bauer
Rechtsanwältin

Matthias Radu
Rechtsanwalt

Martin Steilmann
Rechtsanwalt

Claudia Schmidt
Rechtsanwältin

Percy Glaubitz
Rechtsanwalt

Michael Schiffer
Rechtsanwalt

KEINE GEMEINSAME
MANDATSÜBERNAHME

Kontakt

Breite Straße 147-151
50667 Köln
Telefon 0221-27 24 70
Telefax 0221-27 24 777
E-mail kanzlei@drstark.de
Internet www.drstark.de

Gerichtsfach
Landgericht Köln K 1834

Bankverbindung
Sparkasse KölnBonn
Kto. 721 39 52
BLZ 370 501 98

IN KOOPERATION MIT

Sochiera & Nelles Steuerberatungsgesellschaft mbH, Köln
Schulz & Kaupert Rechtsanwälte, Leipzig



DR. STARK · NIEDEGGEN & KOLLEGEN · Breite Straße 147-151 · 50667 Köln
Gemeinsames Juristisches Prüfungsamt der Länder
Berlin u. Brandenburg
Salzburger Str. 21-25

10587 Berlin

vorab per Telefax: 030/90132012

Ihr Zeichen
2240 E-0702/10

Unser Aktenzeichen
2011/10022/19-cs

Datum
28.03.2011

Rechtsangelegenheit
[REDACTED] / JPA Berlin

Sehr geehrte Damen und Herren,

in o.g. Angelegenheit begründen wir den unter dem 05.01.2011 erhobenen Widerspruch gegen den Bescheid vom 13.12.2010, fristgemäß wie folgt:

Der Prüfungsbescheid vom 13.12.2010 ist rechtswidrig und verletzt den Widerspruchsführer in seinen Rechten. Denn die Bewertungen der Klausur ZR I mit „mangelhaft“ 1 Punkt, der Klausur ZR II mit „mangelhaft“ 3 Punkte, sowie die Bewertung der Öffentliches Recht I mit „mangelhaft“ 2 Punkte und die Bewertung der Klausur Öffentliches Recht II mit „mangelhaft“ 2 Punkte ist rechtswidrig und verletzt den Widerspruchsführer in seinen Rechten.

RECHTSANWÄLTE
IN BÜROGEMEINSCHAFT

Dr. Ralf Stark
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Miet- und
Wohnungseigentumsrecht

Bernd Niedeggen
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Claudia Koyka
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Arbeitsrecht
Fachanwältin für Familienrecht

Andrea Bauer
Rechtsanwältin

Matthias Radu
Rechtsanwalt

Martin Steilmann
Rechtsanwalt

Claudia Schmidt
Rechtsanwältin

Percy Glaubitz
Rechtsanwalt

Michael Schiffer
Rechtsanwalt

KEINE GEMEINSAME
MANDATSÜBERNAHME

Kontakt

Breite Straße 147-151
50667 Köln
Telefon 0221-27 24 70
Telefax 0221-27 24 777
E-mail kanzlei@drstark.de
Internet www.drstark.de

Gerichtsfach
Landgericht Köln K 1834

Bankverbindung
Sparkasse KölnBonn
Kto. 721 39 52
BLZ 370 501 98

IN KOOPERATION MIT

Sochiera & Nelles Steuerberatungsgesellschaft mbH, Köln
Schulz & Kaupert Rechtsanwälte, Leipzig

I.

Grundlagen der Überprüfbarkeit von Prüfungsentscheidungen

Das Bundesverfassungsgericht hat mit der sog. Juristen-Entscheidung vom 17.4.1991 (NJW 1991, 2005ff.) einen Schlussstrich unter die bisherige, eher restriktive, Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte zum Prüfungsrecht gezogen und vor allem die verfassungsrechtliche Dimension berufsbezogener Prüfungen neu definiert. Nach ohnehin ständiger Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte, die auch durch die o.g. Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 17.04.1991 (NJW 1991, 2005ff.) nicht in Frage gestellt worden ist, ist den Mitgliedern der Prüfungskommission bei der Beurteilung von Prüfungsleistungen zwar ein nicht überprüfbarer Bewertungsspielraum zuzugestehen, indes entbindet dies nicht von der Verpflichtung auch Prüfungsentscheidungen in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht grundsätzlich vollständig zu überprüfen. Das BVerfG (E 84, 34 + 59; NJW 1991, 1471) hat daher für Prüfungen, die für die berufliche Zukunft des Kandidaten von Bedeutung sind, entschieden, dass der von der bisherigen Rechtsprechung gewährte Beurteilungsspielraum zu weit und der dadurch gerichtlich nicht überprüfbare Bereich mit Art. 12 I, 19 IV GG unvereinbar sei.

Fachwissenschaftliche Richtigkeitsentscheidungen seien vielmehr in vollem Umfang nachprüfbar. Prüfungsspezifische Wertungen, die auf Vergleichsmöglichkeiten der Leistungen des Prüflings mit anderen Bewerbern sowie auf sonstigen Einschätzungen und Erfahrungen des Prüfers beruhen, seien hingegen nur im Hinblick auf die bereits anerkannten Grenzen des Beurteilungsspielraums gerichtlicher Kontrolle unterworfen.

Der einer Prüfungsbehörde zuzugestehende Bewertungsspielraum wird jedoch überschritten, wenn die Prüfungsbehörden Verfahrensfehler begehen, anzuwendendes Recht verkennen, von einem unrichtigen Sachverhalt ausgehen, allgemein gültige Bewertungsmaßstäbe verletzen, sich von sachfremden Erwägungen leiten lassen oder sonst willkürlich handeln (st. Rechtsprechung: BVerwG, Beschluss vom 13.05.2004, Az.: 6 B 25.04; Beschluss vom 17.04.1991, Az.: 1 BvR 419.81; Verwaltungsgericht Köln, Urteil vom 24.11.2003, Az.: 6 K 1115/ 98; Verwaltungsgericht Schwerin, Beschluss vom 17.11.2000, Az.: 7 B 859/00).

Entscheidend ist der dazu vom BVerfG (E 84, 34, 55) entwickelte allgemeine Bewertungsgrundsatz, dass eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten begründete folgerichtige Lösung nicht als falsch bewertet werden dürfe.

Zu den allgemein gültigen aus Art. 12 Abs. 1 GG folgenden Bewertungsgrundsätzen gehört daher des Weiteren, dass zutreffende Antworten und brauchbare Lösungen im Prinzip nicht als falsch bewertet und zum Nichtbestehen führen dürfen. Soweit die Richtigkeit oder Angemessenheit von Lösungen wegen der Eigenart der Prüfungsfrage nicht eindeutig bestimmbar sind, die Beurteilung vielmehr unterschiedlichen Ansichten Raum lässt, gebührt zwar dem Prüfer ein Bewertungsspielraum, andererseits muss dem Prüfling aber auch ein **angemessener Antwortspielraum** zugestanden werden. Eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung darf daher nicht als falsch gewertet werden (BVerwG, Beschluss vom 13.05.2004, Az.: 6 B 25.04; BVerwG, Urteil vom 21.10.1993, Az.: 6 C 12.92). Die Vertretbarkeit einer Ansicht bejaht das BVerfG, „wenn sie im Fachschrifttum bereits vor der Prüfung veröffentlicht und dem Kandidaten ohne besondere Schwierigkeiten zugänglich gewesen ist“ (BVerfG E 84, 34, 55).

Im Übrigen ist bei der Willkürkontrolle davon auszugehen, dass eine willkürliche Fehleinschätzung der Prüfungsleistung schon dann anzunehmen ist, wenn die Einschätzung Fachkundigen unhaltbar erscheinen muss.

Insoweit gilt zu berücksichtigen, dass nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts alle Fragen, die fachwissenschaftlicher Erörterung zugänglich sind, voll überprüfbar sind (BVerwG, Beschluss vom 17.12.1997, Az.: 6 B 55.97, Buchholz, Sammel- und Nachschlagewerke der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts; ebenso: BVerwG, Urteil vom 16.04.1997, Az.: 6 C 9.95, Sammel- und Nachschlagewerke der Rechtsprechung der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts).

Um Fachfragen geht es dabei unter anderem dann, wenn bei einer Beurteilung von Prüfungsleistungen Methodik sowie Art und Umfang der Darstellung in Bezug auf Lösungsansatz und zur Prüfung gestellten Sachverhalten und/oder Normen in Rede stehen. Demnach stehen prüfungsspezifische Bewertungen dann in Rede, wenn für die Beurteilung der Vergleich mit Leistungen anderer Prüflinge erforderlich oder jedenfalls zulässig ist.

Nur hinsichtlich letzterer besteht ein die gerichtliche Kontrolle einschränkender Beurteilungsspielraum der Prüfer (BVerwG, Beschluss vom 13.05.2004, Az.: 6 B 25.04; Verwaltungsgericht Düsseldorf, Urteil vom 11.08.2006, Az.: 15 K 1819/05).

Da eine gerichtliche Kontrolle allein dem Grundrechtsschutz nicht hinreichend Rechnung trägt, besteht daneben eine – sich insbesondere aus dem Schutzzweck des Art. 12 Abs. 1 GG ergebende – gesonderte Pflicht der Prüfbehörde, die Einwendungen eines Prüflings gegen die erfolgte Bewertung, insbesondere gegen Begründung und Gewichtung von prüfungsspezifischen Aspekten, zu beachten und daraufhin die Prüfungsentscheidung erneut zu überdenken (BVerfG, Beschluss vom 17.04.1991; Az.: 1 BvR 419/81; Niehues, Schul- und Prüfungsrecht, Band 2, 4. Aufl., Rn 759f; Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 17.09.1993, Az.: 22 A 1931/91). Da davon auszugehen ist, dass die vorhandenen Bewertungsfehler nach Maßgabe der im Folgenden aufgeführten Rügen zu einer anderen Bewertung der vom Widerspruchsführer erstellten, oben bezeichneten Arbeiten führen werden, muss eine Änderung der Bewertung erfolgen.

II.

Zu den Bewertungsfehlern im Einzelnen:

1. Klausur Z I

Die Bewertung ist rechtswidrig und verletzt den Widerspruchsführer in seinen Rechten.

Die Klausur Zivilrecht I behandelte verschiedene Fragenstellungen zum Kauf – und Maklerrecht sowie einige prozessuale Besonderheiten zur Klagerücknahme / Erledigungserklärung und wurde sowohl vom Erstkorrektor als auch vom Zweitkorrektor übereinstimmend mit „mangelhaft“ und mit „1 Punkt“ bewertet.

Dem Votum des Erstkorrektors, welchem sich der Zweitkorrektor inhaltlich angeschlossen hat, ist jedoch keine Einschätzung über den Schwierigkeitsgrad der Klausur zu entnehmen. Die Bewertung von Prüfungsleistungen unterliegt allerdings, auch wegen der Vorgänge, die die Wertung inhaltlich gestalten, rechtlichen Bindungen. Hierzu gehört als prüfungsspezifische Wertung, die zu bewertende Leistung zu einem erstellten Leistungsbild zuordnen zu können. Hierzu ist es unerlässlich, insbesondere den Schwierigkeitsgrad der Aufgabe festzustellen (BVerwG, Beschl. v. 13.3.1998 – 6 B 28.98).

In der Rechtsprechung wird daher gefordert, dass die Einordnung einer Klausur zu einem Schwierigkeitsgrad erforderlich ist und offen gelegt werden muss, da der Schwierigkeitsgrad bei der Bewertung einer Klausur angemessen berücksichtigt werden muss. Siehe hierzu Muckel, RdJB 1999, 235 ff., 240 ff.; siehe im übrigen Salzwedel, in: Flämig, Handbuch des Wissenschaftsrechts, S. 740 ff. sowie Müller-Franken, VerwArch 2001, 507 ff. eine fehlende

Zuordnung zu einem Schwierigkeitsgrad in der Beurteilung der Korrektoren stellt einen Begründungsmangel dar BVerwG, Beschl. v. 16.08.1985 - 7 B 51, 58, 59.85, NJW 1986, 951 = Buchholz 421.0 Prüfungswesen Nr. 218; BVerwG, Urt. v. 09.12.1992 - 6 C 3.92, NVwZ 1993, 677 = DVBI 1993, 503 = DÖV 1993, 480 = Buchholz 421.0 Nr. 307.

Da prüfungsspezifische Bewertungen nicht vollständig der gerichtlichen Kontrolle entzogen sind, hat der Prüfer aus diesem Grunde auch Ausführungen zu den Grundlagen seiner Bewertung zu machen, so zum Schwierigkeitsgrad der Aufgabe sowie zur Überzeugungskraft der Argumente des Prüflings (Müller/Franken, VerwArch 2001, 507 ff., 517). Von den Prüfern wird **nichts Unmögliches** verlangt, wenn sie ihre Bewertung in den wesentlichen Punkten zumindest kurz begründen müssen BVerwG, Beschl. v. 16.08.1985 - 7 B 51, 58, 59.85, NJW 1986, 951 = Buchholz 421.0 Prüfungswesen Nr. 218; BVerwG, Urt. v. 09.12.1992 - 6 C 3.92, NVwZ 1993, 677 = DVBI 1993, 503 = DÖV 1993, 480 = Buchholz 421.0 Nr. 307.

Dies liegt übrigens auch im Interesse der Korrektoren, da diese nur auf diese Weise den Vorwurf vermeiden können, sie hätten Gesichtspunkte, die nach Lage der Dinge für die Bewertung offenbar erheblich sind, nicht in ihre Bewertung einfließen lassen (rechtsfehlerhaftes Bewertungsdefizit).

Die grundlegenden Gedankengänge des Prüfers müssen sich somit nachvollziehen lassen. Dies gilt auch für den Umfang der Begründungspflicht des Zweitgutachters. Wenn allerdings die Begründung des Erstkorrektors unzureichend ist, hat dies zwangsläufig zur Folge, dass auch die Begründung des Zweitkorrektors unzureichend ist (BVerwG, Urt. v. 09.12.1992 - 6 C 3.92, NVwZ 1993, 677 = DVBI 1993, 503 = DÖV 1993, 480 = Buchholz 421.0 Nr. 307; Urt. v. 24.02.1993 - 6 C 35.92, BVerwGE, 92, 132 = NVwZ 1993, 681).

Da hier eine Einschätzung über den Schwierigkeitsgrad der Klausur unterblieben ist, ist davon auszugehen, dass der prüfungsspezifischen Wertung kein einheitlicher Bewertungsvorgang zugrunde gelegt wurde, geschweige denn, dass die Bewertung insgesamt nachvollziehbar wäre. Die Bewertung ist daher unzureichend begründet.

Die Bewertung der Klausur durch die Korrektoren ist aber des Weiteren auch deshalb angreifbar, da die positiven Aspekte der Bearbeitung durch die Korrektoren nicht ausreichend gewürdigt wurden und teilweise Bewertungsfehler zu konstatieren sind.

Der Beginn der Bearbeitung verläuft strukturiert und entsprechend dem Urteilsaufbau mit der Anfertigung des Rubrums. Es ist zwar richtig, dass der Widerspruchsführer den Prozessbevollmächtigten der Beklagten nicht benannte und „die Vorsitzende Richtering am Land-

gericht Dr. B. als Einzelrichterin“ bezeichnete, anstelle als „den Vorsitzenden Richter am Landgericht als Einzelrichter“.

Hierbei handelt es sich jedoch lediglich um Flüchtigkeitsfehler, so dass keinesfalls von einem „fehlerhaften Rubrum“ die Rede sein kann, wie jedoch vom Zweitkorrektor bemerkt. Diese negative Bewertung ist übergebühlich angesichts der ersichtlichen Flüchtigkeitsfehler. An dieser Stelle wird zudem bemerkt, dass die erstellte Klausur sehr schön und übersichtlich anhand von Überschriften, Obersätzen, Nummerierungen und Absätzen gegliedert ist und damit für eine klare Gedankenführung spricht.

Soweit die Korrektoren bemängeln, der Tatbestand weise einige Fehler auf, ist dies nur bedingt richtig. Es ist nicht zu bemängeln, der Tatbestand gebe den Sachverhalt nicht in jeder Hinsicht wieder. Eine entsprechende konkrete Bemängelung wurde auch nicht gefertigt. Gegenteilig ist der Tatbestand auf annähernd 5 Seiten ohne Beanstandung geblieben. Sodann sind erneut lediglich Flüchtigkeitsfehler zu verzeichnen, sofern der Widerspruchsführer es angeblich verabsäumt zu berichten, dass vorab zur Erledigungserklärung über die Notarkosten i.H.v. 640,58 € eine Rücknahme erfolgt ist, ist dies unrichtig. Der Widerspruchsführer hält auf S. 8 ausdrücklich fest, „beantragt sie nunmehr nach Zahlung der Kosten diese Kosten nicht mehr und erklärt den Rechtsstreit

„nach vorheriger Teilrücknahme nunmehr als i.H.v. 640,58 € für erledigt“

Damit ist zu konstatieren, dass ein ersichtlicher Bewertungsfehler vorliegt, da der Prüfer noch auf S. 7 als ersichtliche Bemängelung verzeichnet, dass die zuvor erklärte Rücknahme nicht erwähnt wird. Selbst sofern – was jedoch nicht anzunehmen ist, da keine Korrektur erfolgte – der Erstprüfer aufgrund der Ausführungen des Widerspruchsführers auf S. 8 zu der vorab erklärten Rücknahme nicht festhalten wollte, so findet dies keinen Niederschlag in der Bewertung. Gegenteilig ist davon auszugehen, dass die nicht korrigierte und unrichtige Bemängelung zu Lasten des Widerspruchsführers sowohl bei dem Erstkorrektor als auch bei dem Zweitkorrektor ein Motiv für die Minderbewertung mit nur „1 Punkt“ gewesen ist.

Nicht nachvollziehbar ist darüber hinaus die Bemängelung, die Klägerin hätte anscheinend innerhalb ihres Antrages beantragen müssen, „an sie“ 8.817,42 € zu zahlen. Die seitens des Widerspruchsführers gewählte Formulierung „an die Klägerin zu zahlen“ ist üblich und nicht fehlerhaft. Zu den allgemein gültigen aus Art. 12 Abs. 1 GG folgenden Bewertungsgrundsätzen gehört es jedoch, dass zutreffende Antworten und brauchbare Lösungen im Prinzip nicht als falsch bewertet und zum Nichtbestehen führen dürfen. Soweit die Richtigkeit oder

Angemessenheit von Lösungen wegen der Eigenart der Prüfungsfrage nicht eindeutig bestimmbar sind, die Beurteilung von Lösungen wegen der Eigenart der Prüfungsfrage nicht eindeutig bestimmbar sind, die Beurteilung vielmehr unterschiedlichen Ansichten Raum lässt, gebührt zwar dem Prüfer ein Bewertungsspielraum, andererseits muss dem Prüfling aber auch ein angemessener Antwortspielraum zugestanden werden. Eine vertretbare Lösung darf daher nicht als falsch gewertet werden (BVerwG, Beschluss vom 13.05.2004, Az.: 6 B 25.04; BVerwG, Urteil vom 21.10.1993, Az.: 6 C 12.92). Jedenfalls ist die Bemänglung nicht geeignet, dem Widerspruchsführer eine juristische Sachkunde abzusprechen, sondern allenfalls dem persönlichen Geschmack des Korrektors geschuldet.

Richtig mag dagegen sein, dass die Prozessgeschichte im Perfekt zu formulieren gewesen wäre. Gleichwohl ist auch dieser „Fehler“ nicht geeignet – weder isoliert noch in der Gesamtschau – die Klausurleistung als eine im Ganzen nicht mehr brauchbare Leistung zu bewerten.

Auch die Darstellung der Entscheidungsgründe durch den Widerspruchsführer zeichnet sich durch eine klare Gedankenführung sowie ordentliche Schilderung über die Zuständigkeit des Gerichts unter Benennung der einschlägigen Normen aus. Soweit der Korrektor den Ausdruck „Kompetenz“ der Amtsgerichte bemängelt, ist auch dies weder nachvollziehbar, noch geeignet, die Klausur als „unbrauchbar“ einzuordnen. Hier ist zu konstatieren, dass der Widerspruchsführer durch die Formulierung „Kompetenz“ zwar nicht möglicherweise nicht den juristisch üblichen terminus technicus verwendete, gleichwohl erkennbar ist, dass der Widerspruchsführer inhaltlich zum Ausdruck bringen wollte, dass er – im Übrigen zutreffend – die Zuständigkeit des Landgerichts darlegt, so dass eine Negativbewertung aufgrund der Ausdrucksweise des Widerspruchsführers verfehlt ist. Die Korrektoren werden sich auch nicht darauf berufen können, dass diese Bemänglung keinen Einfluss auf die Bewertung gefunden haben, denn sofern Bemängelungen erfolgen ist auch davon auszugehen, dass diese sich in der Bewertung widerspiegeln.

Nicht nachvollziehbar ist überdies die Bemänglung:

„was prüfen Sie hier?“ (S. 11)

Der Widerspruchsführer hält vorab fest, dass die Klägerin einen Anspruch auf Darlehenskündigungskosten sowie auf Rückzahlung der Maklerprovision zusteht. Ungeachtet dessen, dass für beide Ansprüche ein nicht zustande gekommener Vertrag grundsätzlich maßgeblich sein dürfte, wird auf S. 16 ersichtlich, dass der Widerspruchsführer zunächst die Thematik –

auch entsprechend seiner Einleitung ausgewiesenen – der geltend gemachten Darlehenskündigungskosten bearbeitet. Die Begründung wird seitens des Zweitkorrektors dahingehend bewertet, dass der Widerspruchsführer „fallrelevante Probleme“ erkannt hat. Diese positive Bewertung findet jedoch keinen Niederschlag in der Notenbewertung. Gegenteilig wird dem Widerspruchsführer durch den Erstkorrektor angelastet, er habe lediglich Parteivorbringen wiedergegeben. Dies ist so nicht zutreffend. Der Widerspruchsführer verwendet das Parteivorbringen selbstverständlich innerhalb seiner Begründung, so wie es üblich und richtig ist. Hierbei hält der Widerspruchsführer – im Übrigen unter Bezeichnung der einschlägigen Normen der §§ 311 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 241 Abs. 2 BGB – fest, dass der Beklagten aufgrund der vorvertraglichen Beziehung auch Sorgfalts- und Rücksichtspflichten erwachsen (S.12). Die Bemängelung, es seien nur ungenaue Anspruchsgrundlagen benannt worden, geht daher fehl. Auch setzt der Widerspruchsführer sich intensiv mit der – innerhalb der Lösungsskizze als relevant ausgewiesenen – Frage des treuwidrigen Vertragsabbruchs auseinander. Der Widerspruchsführer hält fest, dass bereits durch die Reservierungsvereinbarung die Gefahr geschaffen wurde, dass die Klägerin auf die Durchführung des Vertrages vertraut. Ebenfalls zutreffend wird gesehen, dass kein triftiger Grund für den Vertragsabbruch vorliegen dürfte, da weder die veränderte Sachlage mitgeteilt wurde, noch eine Unterrichtung der Klägerin im Ganzen stattgefunden hat. Hinzu kommt, dass der Widerspruchsführer diese Verpflichtung zur Information zutreffend auf Seiten der Beklagten sah.

Es mag richtig sein, dass die Ausarbeitung des Widerspruchsführers hier an einigen Mängeln leidet, sofern nicht konkret dargetan wird, welches Tatbestandsmerkmal geprüft wird und auch die Subsumtion an Mängeln leidet. Gleichwohl handelt es sich vorliegend ersichtlich nicht um eine Klausur, welche als „unbrauchbar“ befunden werden kann. Die fallrelevanten Probleme wurden erkannt und insofern sachgerecht gelöst.

Die Prüfung des Widerspruchsführers betreffend einer Rückzahlung der Provision ist innerhalb der Prüfungsreihenfolge zumindest zwingend und konsequent gelöst. Da der Widerspruchsführer an dieser Stelle zu einem vorliegenden Schadensersatzanspruch gelangt, ist eine weitere Prüfung obsolet.

Auch ist die Kostenentscheidung des Widerspruchsführers nicht unbrauchbar. Zutreffend ist, dass die Möglichkeit der Umdeutung nicht weiter vertieft, aber zumindest erwähnt wird. Auch hier hat der Widerspruchsführer daher fallrelevante Probleme erkannt. Dies findet jedoch in der abschließenden Bewertung nicht den entsprechenden Niederschlag.

Die Leistung des Widerspruchsführers ist damit – trotz schwächerer Passagen - im Ergebnis

als eine mindestens an der oberen Grenze der Mangelhaftigkeit einzuordnende Leistung zu sehen, zumal die Klausur im Übrigen auch vollständig gelöst wurde.

Alle klausurrelevanten Schwerpunkte wurden durch den Widerspruchsführer angesprochen und zumindest im Ergebnis richtig gelöst. Selbst wenn man hier Abzüge aufgrund fehlender Subsumtion erbringen muss, so ist die Leistung des Widerspruchsführers zumindest eine solche, die trotz der Mangelhaftigkeit durchaus durchschnittliches Wissen erkennen lassen und damit zumindest

3 Punkten

entspricht.

Klausur Z II

Die Bewertung ist rechtswidrig und verletzt den Widerspruchsführer in seinen Rechten.

Die Klausur behandelte diverse mietrechtliche Fragestellungen, die mit der prozessualen Besonderheit eines bereits ergangenen Versäumnisurteils verknüpft waren. Die Bearbeitung des Widerspruchsführers wurde sowohl vom Erstkorrektor als auch vom Zweitkorrektor übereinstimmend mit „mangelhaft“ und mit „3 Punkte“ bewertet. Diese Bewertung geht fehl, da die positiven Ansätze des Widerspruchsführers nicht ausreichend gewürdigt und diesem stattdessen unzutreffende Bemängelungen entgegengehalten werden.

I. Formelle Mängel

Diese Klausur lässt formelle Mängel erkennen. Das Grundrecht auf freie Berufswahl (Art. 12 Abs. 1 GG) und das Recht auf effektiven Rechtsschutz (Art. 19 Abs. IV GG) machen eine schriftlich Begründung der Bewertung in der Art erforderlich, dass das Recht auf gerichtliche Kontrolle des Prüfungsverfahrens unter Beachtung des Beurteilungsspielraums der Prüfer gewährleistet wird. Dies bedeutet - wie bereits ausgeführt -, dass die maßgeblichen Gründe, welche die Prüfer zur abschließenden Bewertung veranlasst haben, hinsichtlich der für das Ergebnis ausschlaggebenden Punkte erkennbar sein müssen (Verwaltungsgericht Schwerin, Beschluss vom 17.11.2000, Az.: 7 B 859100; BVerwG, NVwZ 1993, S. 677). Die Begründung hat demnach derart zu erfolgen, dass der Prüfling in die Lage versetzt wird, die Gedankengänge der Prüfer nachzuvollziehen und etwaige Einwände gegen sie vorzubringen (Verwaltungsgericht Köln, Urteil vom 1.03.2004, Ar.: 6 K 6228102). Insofern lässt die Bewertung des Zweitkorrektors bereits einen Begründungsmangel erkennen. Die schriftliche Bewertung muss zwar nicht alle Einzelheiten der Bewertungsgrundlagen wiedergeben, Art. 12 Abs. 1 GG und Art. 19 Abs. 4 GG erfordern allerdings, dass sich die Bewertung der Arbeit für den Prüfling nachvollziehbar darstellt wird.

Eine fachliche Bewertung durch den Zweitkorrektor ist nicht selbständig erfolgt. Das gesamte Votum erstreckt sich auf eine (!) Zeile:

"Leider werden die durchschnittlichen Anforderungen noch nicht erreicht".

Diese Zeile entspricht nicht den Anforderungen, die an eine Bewertung einer berufsbezogenen Prüfung zu stellen sind. Die Bewertung von Erst- und Zweitkorrektor hat gerade den Sinn, zwei eigenständige Bewertungen zu einer Klausur zu erhalten. Hier ist die Zweitbe-

wertung aber lediglich eine Bestätigung des Erstkorrektors. Eine eigenständige Auseinandersetzung mit den Stärken und Schwächen der Klausur, also mit der Klausurleistung, ist hier gerade nicht erfolgt. Eine solche Begründung muss jedoch mit wesentlichen Erwägungen erfolgen (Kopp / Ramsauer, Kommentar zum VwVfG, 8. Aufl., 340, Rn 94a).

Auch sofern es in der Rechtsprechung vereinzelt dem Zweitkorrektor zugestanden wird, sich ohne nähere Begründung den Ausführungen des Erstkorrektors anzuschließen, dürfte die Sachlage anders sein, sofern es – wie hier - um Bewertungen geht, die über Bestehen oder Nichtbestehen einer Prüfung entscheiden.

Hier wäre aufgrund der berufsbezogenen Prüfung erforderlich gewesen, dass der Zweitkorrektor zuvorderst darlegt, welche Teile der Prüfung, die vom Erstkorrektor teilweise sogar als „gut“ bewertet worden sind, nach seiner Ansicht und speziell aus welchen Gründen im Einzelnen nicht mehr als eine ausreichende Lösung gewertet werden können, so dass eine Herabsetzung der Bewertung von vier auf drei Punkte, und damit das Nichtbestehen der Arbeit erforderlich sei. Dies umso mehr, als der Zweitkorrektor im Vergleich zum Erstkorrektor keine zutreffende, über die Anmerkung des Erstkorrektors hinausgehende Kritik geäußert hat.

Bewertungsfehler

Bereits zu Beginn der Prüfung wird dem Widerspruchsführer nicht nachvollziehbar angelastet, er habe das Mandantenbegehren

„sprachlich wie auch inhaltlich nicht korrekt wiedergegeben.“

Diese Bemängelung erfolgt ohne Grund. Der Widerspruchsführer – dessen Klausur am Rande bemerkt sehr schön gegliedert ist – hält zutreffend fest, dass die Mandanten gegen das Versäumnisurteil vorgehen möchten, die Mietkaution zurück erhalten möchten und gegen die in Rechnung gestellten Renovierungsarbeiten vorgehen möchten.

Es ist bereits nicht ersichtlich, weshalb die Darstellung des Mandantenbegehrens durch den Widerspruchsführer sprachlich nicht korrekt sein soll. Handschriftliche Bemängelungen der Ausdrucksweise finden sich ausweislich der Klausur nicht, auch schweigt sich das Erstvotum – dessen Ausführungen sich die Zweitkorrektorin angeschlossen hat – hierüber im Votum

aus. Die grundlegenden Gedankengänge des Prüfers müssen sich somit nachvollziehen lassen. Dies gilt auch für den Umfang der Begründungspflicht des Zweitgutachters. Wenn allerdings die Begründung des Erstkorrektors unzureichend ist, hat dies zwangsläufig zur Folge, dass auch die Begründung des Zweitkorrektors unzureichend ist (BVerwG, Urt. v. 09.12.1992 - 6 C 3.92, NVwZ 1993, 677 = DVBl 1993, 503 = DÖV 1993, 480 = Buchholz 421.0 Nr. 307; Urt. v. 24.02.1993 - 6 C 35.92, BVerwGE, 92, 132 = NVwZ 1993, 681).

Hinzu kommt, dass das reine Mandantenbegehren zutreffend geschildert wurde. Die Mandanten beehrten nur die seitens des Widerspruchsführers dargestellten Vorgehensweisen. Keinesfalls wurde „eine Prüfung“ der Erfolgsaussichten der Klage sowie der Gegenrechte, geschweige denn der Verhinderung einer drohenden Zwangsvollstreckung erbeten. Die Mandanten haben ausweislich des unwiderleglichen Sachverhaltes ein – seitens des Widerspruchsführers dargestelltes – unmissverständliches Vorgehen gefordert. Auch verlangten die Mandanten nicht die Verhinderung der drohenden Zwangsvollstreckung. Der mandatierte Rechtsanwalt hat ausweislich des unwiderleglichen Sachverhaltes eigenständig beim Amtsgericht Gladbeck erfragt, dass die vollstreckbare Ausfertigung des Versäumnisurteils bereits am 20.08.2010 zugestellt wurde. Der mandatierte Rechtsanwalt war insofern möglicherweise gehalten, die Vollstreckung zu verhindern. Bekannt war die drohende Vollstreckung den Mandanten jedoch nicht. Innerhalb des Mandantenbegehrens konnte die Verhinderung der Zwangsvollstreckung daher nicht entsprechend als Begehren der Mandanten aufgeführt werden.

Der Prüfling befindet sich damit in der unangenehmen Lage - da eine lebensnahe Auslegung des Sachverhaltes hier nicht weiterhilft - entweder den Sachverhalt in eine Richtung zu deuten (die sog. „Sachverhaltsquetsche“) oder das Problem breit aufzuwerfen.

Dass der Widerspruchsführer ein Verlangen nach Einstellung der Zwangsvollstreckung und Prüfungstätigkeit hinsichtlich Erfolgsaussichten der Klage und etwaigen Gegenrechten mit diesen Worten nicht erwähnt hat, ist also mehr als verständlich. Bei einem solchen unvollständigen Sachverhalt ist anerkannt, dass dies nicht zum Nachteil des Prüflings gewertet werden darf. Nach ständiger Rechtsprechung (Bundesverwaltungsgericht, Beschluss vom 17.05.1995, Az.: 6 C 12.94; Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 09.08.1996, Az.: 6 C 3.95) müssen Prüfungsfragen verständlich und in sich widerspruchsfrei sein. Dies gebietet der verfassungsrechtlich verbürgte Grundsatz der Chancengleichheit. Daraus folgt, dass in einer juristischen Prüfung der Sachverhalt zweifelsfrei fest stehen muss. Es ist schließlich Aufgabe des Prüflings, den Sachverhalt rechtlich zu lösen, nicht aber, den Sachverhalt zu erweitern

oder auszulegen. Der Sachverhalt ist daher in dieser Hinsicht ungeeignet. Der Umstand, dass der Widerspruchsführer das Mandantenbegehren exakt so wiedergegeben hat, wie die Mandanten es ausweislich des Sachverhalts verlangten, darf daher nicht zu seinem Nachteil gereichen (vgl. BVerwG, Beschluss vom 27.04.1995, Az.: 3 C 23.93; vgl. auch: Zimmerling / Brehm, Prüfungsrecht, 2. Aufl., Rn 517).

Die Prüfung des Widerspruchsführer bezüglich des Rechtsbehelfs gegen das Versäumnisurteil ist ohne Beanstandung der Korrektoren geblieben und durchgängig als richtig befunden worden. Die Bewertung schließt auf „zutreffend“. Damit ist zu konstatieren, dass auch dieser Aufgabenbereich des Widerspruchsführers als Gelingen zu bezeichnen ist und eine Bewertung ausdrücklich im ausreichenden Bereich erfordert.

Die Bemänglung, dass mit Hinblick auf die Verteidigungssituation eine Überschrift mit den Worten „Begründetheit der Klage“ zu wählen gewesen wäre, erschließt sich nicht. Inhaltlich ging es gerade nicht um die Prüfung der Zulässigkeit und Begründetheit einer Klage, sondern ausweislich des Bearbeitervermerks um eine „Beurteilung der Rechtslage“. Insofern kann dem Widerspruchsführer kein Nachteil daraus erwachsen, dass er diesen Abschnitt der Prüfung als „materielle Prüfung“ bezeichnet hat. Ebenso ist es kein Fehler, die Ausführungen zur gerichtlichen Zuständigkeit der Prüfung über den Rechtsbehelf gegen das Versäumnisurteil vorausgehen zu lassen, zumal die Prüfung – was seitens des Korrektors hingegen nicht gewürdigt wird – auch inhaltlich zutreffend ist und auf den zugrunde liegenden Normen fußt. Die Darstellung über die Zuständigkeit des Gerichts ist daher nicht nur vollständig, sondern insbesondere auch vertretbar. Da dem Prüfling aber auch ein **angemessener Antwortspielraum** zugestanden werden muss (BVerwG, Beschluss vom 13.05.2004, Az.: 6 B 25.04; BVerwG, Urteil vom 21.10.1993, Az.: 6 C 12.92), kann der seitens des Widerspruchsführers gewählte Aufbau nicht als falsch gewertet werden

Es mag sein, dass es für die Bearbeitung „leichter“ gewesen wäre, sofern sich die Überlegungen des Widerspruchsführers an der Forderung der Klägerin orientiert hätte. Die Prüfung des Widerspruchsführers, ob die Kündigung vom 05.10.2009 wirksam war und das Mietverhältnis daher am 31.12.2009 beendet ist, ist aber auch nicht falsch. Auch hier ist dem Prüfling ein angemessener Antwortspielraum zuzugestehen. Es wird nicht verkannt, dass die Prüfung betreffend der Kündigungsfrist durchaus hätte sorgfältiger sein können und auch die Frage der Stellvertretung noch genauer hätte dargelegt werden können. Jedoch steht vorliegend in Frage, ob die Klausur des Widerspruchsführers dem Bereich des mangelhaften oder des ausreichenden zuzuordnen ist. Hierbei ist zu konstatieren, dass die positiven An-

sätze, dass der Widerspruchsführer – insbesondere da der Widerspruchsführer auch die Frage, ob alle Mieter die Kündigung erklärt haben vom Ansatz her zutreffend abhandelt – nicht ausreichend gewürdigt werden.

Der Umstand, dass der Widerspruchsführer einen Anspruch der Klägerin auf Nutzungsentschädigung nicht näher beleuchtet hat, ist selbstverständlich bedauerlich, obgleich aus Sicht des Widerspruchsführers – welcher ein Beendigungszeitpunkt des Mietverhältnisses zum 31.12.2009 vorab festgehalten hat – nachvollziehbar.

Die Prüfung der „Einbehaltung der Kautions“ bzw. die Prüfung über die Mietzinsansprüche der Klägerin betreffend der Monate November und Dezember 2009 werden seitens des Korrektors zumindest betreffend der durch den Widerspruchsführer erwähnten Aufrechnung für „gesehen“ und im Ergebnis zutreffend abgelehnt bewertet. Die gebotene Begründung wird als „schwammig“ bezeichnet, sie ist jedoch nicht falsch und erkennt insbesondere den Sicherungsaspekt einer Kautions bezüglich der Vermieteransprüche nach Beendigung des Mietverhältnisses. Das getroffene Ergebnis ist daher ebenfalls richtig.

Auch die Auseinandersetzung des Widerspruchsführers mit der Erstattung der Renovierungskosten fußt zumindest erkennbar auf den zutreffenden Anspruchsgrundlagen der §§ 535 Abs. 1 i.V.m. 280 Abs. 1, Abs. 3 BGB. Auch hier erkennt der Widerspruchsführer die fallrelevanten Problem der AGB-Prüfung und kommt auch hier zu dem zutreffenden Ergebnis, dass die Klausel § 10 Abs. 2 unwirksam ist.

Die Andeutung zu § 10 Abs. 3 des Mietvertrages ist auch nicht

„unklar“

wie seitens des Korrektors bemängelt wird.

Der Widerspruchsführer hält die Klausel offensichtlich – und zutreffend – für unwirksam, auch wenn es hier an einer vertiefenden Begründung fehlen mag. Ferner führt der Widerspruchsführer zu der Thematik des vertragsgemäßen Gebrauchs im Zusammenhang mit dem Rauchen in der Wohnung aus. Selbst sofern diese Ausführungen als „oberflächlich“ zu bezeichnen sein mögen, so lassen diese das juristische Problembewusstsein des Widerspruchsführers ausreichend erkennen.

Zusammenfassend ist damit festzuhalten, dass der Widerspruchsführer zwar nicht alle, aber fast alle im Fall angelegten Probleme erkennt und einer zutreffenden Lösung zuführt. Die

Tatsache, dass der Widerspruchsführer den zu entwerfenden Antrag an das Gericht auch begründet hat, ist als Flüchtigkeitsfehler bei der Erfassung der Aufgabenstellung zu werten.

Jedoch zeigt der Widerspruchsführer insgesamt nicht nur Problembewusstsein, sondern auch, dass das für eine Falllösung nötige Grundwissen vorhanden und sachgerecht dargestellt werden kann, so dass die Ausarbeitung des Widerspruchsführers - auch mit den vorhandenen Mängeln - noch eine voll und ganz den durchschnittlichen Anforderungen entsprechende Klausurlösung ist und damit

zumindest

4 Punkten

entspricht.

Klausur ÖR I

Die Bewertung ist rechtswidrig und verletzt den Widerspruchsführer in seinen Rechten.

Diese Klausur befasst sich mit Problemen des spezialgesetzlichen Ordnungsrechts. Die Klausurbearbeitung des Widerspruchsführers wurden durch die Prüfer übereinstimmend „mangelhaft“ 2 Punkte beurteilt.

Die Bearbeitung des Widerspruchsführers zeichnet sich zunächst bereits offensichtlich durch einen sauberen gutachterlichen Aufbau und strukturierter Gliederung aus. Die Bemängelung des Korrektors, das Rubrum durch den Widerspruchsführer sei

„nicht ganz zutreffend“

ist übergebürlich.

Es mag zwar richtig sein, dass üblicherweise das Aktenzeichen über das Gericht gesetzt wird. Die fehlende Praxis kann dem Widerspruchsführer nicht ernsthaft angelastet werden und zu einer Minderbewertung der Klausurleistung führen. Über juristische Kenntnis vermag dieser „Formfehler“ keine Aussage zu treffen. Auch die Bemängelung, die Mitwirkung eines Vorsitzenden Richters am Verwaltungsgericht sei

„naheliegend“

kann nicht zu einer Minderbewertung der Klausurleistung des Widerspruchsführers führen. Ausweislich des unwiderleglichen Sachverhaltes waren die Namen der beteiligten Richter zu fingieren. Vorgaben bezüglich der mitwirkenden Richter sind nicht erfolgt.

Soweit die Richtigkeit oder Angemessenheit von Lösungen wegen der Eigenart der Prüfungsfrage nicht eindeutig bestimmbar sind, die Beurteilung von Lösungen wegen der Eigenart der Prüfungsfrage nicht eindeutig bestimmbar sind, die Beurteilung vielmehr unterschiedlichen Ansichten Raum lässt, gebührt zwar dem Prüfer ein Bewertungsspielraum, andererseits muss dem Prüfling aber auch ein angemessener Antwortspielraum zugestanden werden. Eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung darf daher nicht als falsch gewertet werden (BVerwG, Beschluss vom 13.05.2004, Az.: 6 B 25.04; BVerwG, Urteil vom 21.10.1993, Az.: 6 C 12.92).

Es mag zwar naheliegend sein, dass ein Vorsitzender der Kammer voransteht. Der Sachverhalt trifft hierzu jedoch keine Aussage.

Nach ständiger Rechtsprechung (Bundesverwaltungsgericht, Beschluss vom 17.05.1995, Az.: 6 C 12.94; Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 09.08.1996, Az.: 6 C 3.95) müssen Prüfungsfragen verständlich und in sich widerspruchsfrei sein. Dies gebietet der verfassungsrechtlich verbürgte Grundsatz der Chancengleichheit. Daraus folgt, dass in einer juristischen Prüfung der Sachverhalt zweifelsfrei fest stehen muss. Es ist schließlich Aufgabe des Prüflings, den Sachverhalt rechtlich zu lösen, nicht aber, den Sachverhalt zu erweitern oder auszulegen. Der Sachverhalt ist daher in dieser Hinsicht ungeeignet. Der Umstand, dass der Widerspruchsführer keinen Vorsitzenden Richter benannt hat, kann ihm daher nicht zum Nachteil gereichen (vgl. BVerwG, Beschluss vom 27.04.1995, Az.: 3 C 23.93; vgl. auch: Zimmerling / Brehm, Prüfungsrecht, 2. Aufl., Rn. 517).

Auch die Bemänglung, dass unter Gründe nicht nochmals mittels „Sachverhalt“ zu untergliedern sei, ist nicht nachvollziehbar. Einerseits konstatiert der Korrektor, dass dies nur

„in der Regel“

nicht der Fall sei, andererseits soll auch das Gesetz den Begriff „Sachverhalt“ nicht kennen. Der Aufbau einer juristischen Klausur ist jedoch eine fachspezifische Frage, so dass die Prüfer in dieser Hinsicht keinen Beurteilungsspielraum haben. Die getroffene Darstellung durch den Widerspruchsführer waren nach der Kritik des Erstkorrektors zumindest vertretbar, obgleich ggf. unüblich. Damit ist festzuhalten, dass die Darstellung des Beschlusses durch den Widerspruchsführer nicht falsch ist und daher auch nicht zu einer Minderbewertung der Klausurleistung führen kann. Selbiges gilt für die Bemänglung, die Bezeichnung „im schriftlichen Verfahren“ sei

„unüblich“.

Das Verwaltungsgericht prüft im Rahmen von Eilentscheidung stets summarisch und regelmäßig im schriftlichen Verfahren, d.h. ohne mündliche Verhandlung. Der Widerspruchsführer hat damit juristische Kenntnis demonstriert, auch sofern die Aufnahme des „schriftlichen Verfahrens“ innerhalb des Rubrums „unüblich“ sein mag. Falsch ist auch diese Darstellung nicht, so dass dem Widerspruchsführer zumindest innerhalb des ihm zustehenden Antwortspielraums diese Darstellung nicht angelastet werden kann.

Die weitere Bearbeitung durch den Widerspruchsführer, in concreto: der Tenor, die Aufarbeitung der (Entscheidungs-) Gründe mögen an kleineren Fehlern leiden, welche eher im Bereich der Flüchtigkeitsfehler anzusiedeln sein dürften. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die nicht näher ausgeführten „Maßnahmen gegenüber der Schule“ und dem „Verbot gegenüber den Schülern“, sowie dem Umstand, dass der Widerspruchsführer eine „sinn-gemäße“ Antragsstellung vornimmt. Im Übrigen hat der Widerspruchsführer jedoch sämtliche im Fall vorgegebenen Probleme aufgearbeitet.

Nicht nachvollziehbar ist die Bemängelung, die statthafte Antragsart sei durch den Widerspruchsführer

„für einen Laien nicht nachvollziehbar begründet“.

Die Anforderung für Laien verständliche Begründungen innerhalb des juristischen Staats-examens zu entwerfen, dürfte die an den Widerspruchsführer als Prüfling zu stellenden Erwartungen überspannen und fußen auf keiner rechtlichen Grundlage. Gegenteilig geht es innerhalb dieser Ausbildungsphase um Formulierungen für Juristen.

Die Ausführungen des Widerspruchsführers, dass es den Antragsstellern in der Hauptsache um die Anfechtung, in concreto: die Anordnung des Bezirksamtes vom 06.09.2010, geht, ist zutreffend und richtig. Eine nähere Ausführung zum Unterschied der Beantragung der einstweiligen Anordnung nach § 123 VwGO findet sich zudem, da der Widerspruchsführer ausführt, dass die Antragssteller sich gegen eine Anordnung wenden und nicht etwa die Erweiterung ihres Rechtskreises suchen. Auch hier ist zu konstatieren, dass die Korrektoren dem den Widerspruchsführer zuzustehenden Antwortspielraum verletzen. Die von dem Widerspruchsführer nicht nur vertretbare, sondern richtige, Darstellung über die statthafte Antragsart wird minderbewertet, da diese angeblich für einen Laien nicht nachvollziehbar begründet sei. Diese Anforderung war an den Widerspruchsführer jedoch nicht zu stellen. Die Korrektoren überschreiten an dieser Stelle den ihnen zustehenden Bewertungsspielraum, so dass ein Bewertungsfehler vorliegt.

Es ist auch nicht richtig, dass der Widerspruchsführer die Probleme im Hinblick auf den VA – Begriff

„umgangen“

hat.

Die Ausführungen des Widerspruchsführers zu der Frage, ob ein Verwaltungsakt vorliegt, wird von ihm dadurch bejaht, dass ein klar abgrenzbarer Personenkreis besteht und eine Regelung für den Einzelfall mit Außenwirkung vorliegt. Die Ausführungen sind auch nicht falsch und dürfen daher – nur da sie in der gebotenen Kürze erfolgen - auch nicht als falsch gewertet werden. Die Übrigen Ausführungen des Widerspruchsführers zur Antragsbefugnis und dem Rechtsschutzbedürfnis – im Übrigen ein Prüfungspunkt, der während der Klausurbearbeitung durch Prüflinge oftmals übersehen wird - werden nicht bemängelt, da diese schlichtweg richtig sind.

Die Prüfung der formellen Rechtmäßigkeit durch den Widerspruchsführer ist ebenfalls nicht zu beanstanden. Die Bemängelung durch den Zweitkorrektor, die formelle Prüfung durch den Widerspruchsführer sei

„nicht umfassend“

erschließt sich nicht. Es ist nicht ersichtlich, was der Zweitkorrektor hier bemängeln möchte. Die schriftliche Bewertung muss zwar nicht alle Einzelheiten der Bewertungsgrundlagen wiedergeben, Art. 12 Abs. 1 GG und Art. 19 Abs. 4 GG erfordern allerdings, dass sich die Bewertung der Arbeit für den Prüfling nachvollziehbar darstellt. Zu den Ausführungen des Widerspruchsführers ist zu konstatieren, dass dieser sich auf über 2 Seiten (!) zu der formellen Rechtmäßigkeit befasst hat, wodurch die Kritik – nicht umfassend – bereits unhaltbar erscheint. Auch inhaltlich sind die Ausführungen nicht zu bemängeln und auch nicht bemängelt worden. Der Widerspruchsführer behandelt die Thematik der Zuständigkeit, des Verfahrens und der Form in zumindest vertretbarer Weise.

Im Rahmen der Prüfung der materiellen Rechtmäßigkeit fußt die Prüfung auf Grundlage der zutreffenden Norm des § 16 Abs. 8 IFSG. Positiv hervorzuheben ist, dass der Widerspruchsführer sich zunächst mit der Systematik des Gesetzes befasst und zwischen den allgemeinen und den zusätzlichen Schutzmaßnahmen unterscheidet. Es ist auch nicht richtig, dass der Widerspruchsführer die Frage, ob die Kinder von § 34 IFSG erfasst werden, nicht behandelt hat. Der Widerspruchsführer führt eindeutig aus, dass die Kinder von der Vorschrift erfasst werden.

Die Übrigen Ausführungen des Widerspruchsführers zum Ermessen und der Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne werden auch von den Korrektoren noch als „angängig“ be-

zeichnet, so dass eine Bewertung mit mindestens

vier Punkten

angezeigt ist.



Klausur ÖR II

Die Bewertung ist rechtswidrig und verletzt den Widerspruchsführer in seinen Rechten.

Die Klausur Öffentliches Recht 2 wurde sowohl vom Erstkorrektor als auch vom Zweitkorrektor übereinstimmend mit „mangelhaft“ und mit „2 Punkte“ bewertet.

Die zu begutachtende Themenstellung aus dem Bereich des Ordnungsrechts bestand in der anwaltlichen Prüfung und Begutachtung nach Maßgabe des Mandantenbegehrens, in concreto: die Überprüfung der Erfolgsaussichten des Vorgehens gegenüber dem „Glasverbot“ und der damit verbundenen Zwangsgeldandrohung.

Die Bearbeitung des Widerspruchsführers zeichnet sich zunächst bereits offensichtlich durch einen sauberen gutachterlichen Aufbau und strukturierter Gliederung aus. Der Widerspruchsführer beginnt die Prüfung richtigerweise mit der Prüfung eines der Erfolgsaussichten des Vorgehens innerhalb des einstweiligen Rechtsschutzes. Es mag richtig sein, dass die Prüfung des Widerspruchsführers zur Frage eines Vorgehens gegenüber der Zwangsgeldandrohung im Wege der Anfechtungsklage nicht überzeugt, jedoch ist zu beachten, dass infolge der falschen Weichenstellung Folgefehler der Klausurbearbeitung immanent sind und diese dem Widerspruchsführer nicht mehrfach angelastet werden dürfen. Bei einem solchen Folgefehler gilt, dass dieser nicht zu einer Minderbewertung führen darf (vgl. FG Hamburg, Urteil vom 15.12.2003, Az. V 12/02; Zimmerling / Brehm, Prüfungsrecht, 2. Aufl., Rn. 527).

Der Widerspruchsführer gelangt zudem zu dem zutreffenden Ergebnis, dass eine Allgemeinverfügung i.S.d. § 35 Abs. 1 S. 2 VwVfG vorliegt. Sofern der Korrektor hier bemängelt, der Widerspruchsführer habe sich nicht ausreichend mit der Abgrenzung der Allgemeinverfügung zur Rechtsverordnung auseinandergesetzt, so ist dies ob des gefundenen zutreffenden Ergebnisses nicht weiter relevant. Vorliegend gilt es auch nicht eine Klausurbearbeitung zu bewerten, welche an der Grenze zwischen „befriedigend“ und „gut“ stünde, sondern ob die Klausur dem Bestehens- oder Nichtbestehensbereich zuzuordnen ist. An dieser Grenze ist lediglich zu überprüfen, ob der Prüfling das notwendige Grundwissen hat, nicht ob er sich in überdurchschnittlicher Weise durch Klausurtaktik – dem Aufgreifen aller prüfungsbehördlich vorgegebener Klausurpunkte - auszeichnet.

Ausweislich des Erstvotums handelte es sich bei der Prüfung der „Bekanntgabe“ um einen Klausurschwerpunkt, welcher seitens des Widerspruchsführers jedoch zumindest innerhalb der Begründetheitsprüfung thematisiert wird. Es wird nicht verkannt, dass die Ausführungen möglicherweise knapp sind, jedoch lässt auch hier der Widerspruchsführer das notwendige

Grundwissen erkennen.

Hinzu kommt, dass es sich nahezu anbietet, die Problematik der Bekanntgabe innerhalb des Prüfungsaufbaus an dieser Stelle vorzunehmen, um die innerhalb des juristischen Staatsexamens stets knapp bemessene Zeit effektiv zu nutzen. Im Gegenteil hat der Widerspruchsführer durch seinen Lösungsaufbau gezeigt, dass er auch verschachtelte Prüfungen konsequent aufbauen und zutreffend lösen kann. An dieser Stelle sei auch noch kurz angemerkt, dass die vom Widerspruchsführer erstellte Klausur sehr schön und übersichtlich anhand von Überschriften, Obersätzen, Nummerierungen und Absätzen gegliedert ist und damit für eine klare Gedankenführung spricht. Der Aufbau einer juristischen Klausur ist zudem eine fachspezifische Frage, so dass die Prüfer in dieser Hinsicht keinen Beurteilungsspielraum haben.

Nicht nachvollziehbar ist, weshalb die Ausführungen des Widerspruchsführers betreffend eines durchgeführten Widerspruchsverfahrens nach Einschätzung des Erstkorrektors noch einer näheren Erörterung bedurft hätten. Der Widerspruchsführer führt auf ca. 1,5 Seiten zu der Thematik aus. Richtig ist, dass in dem Schreiben vom 09.09.2010 ein Widerspruch des Mandanten zu sehen sein dürfte. Die Mindestanforderungen zur Einlegung eines Widerspruchs sind in § 68 ff. VwGO geregelt. Danach ist der Widerspruch binnen eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stelle einzureichen, die den Verwaltungsakt erlassen hat. Insbesondere muss der Widerspruch weder einen Antrag enthalten noch ist grundsätzlich eine Begründung erforderlich. So ergreift der Widerspruch im Zweifel alle Verfügungssätze des angefochtenen Verwaltungsaktes und die Eingabe ist gem. §§ 133, 157 BGB regelmäßig als Widerspruch auszulegen (vgl. Schmitt Glaeser/Horn, Verwaltungsprozessrecht, 15. Auflage 2000, RN 5 ff).

Zwar mag der Widerspruchsführer verkannt haben, dass ein Hinweis auf die elektronische Erreichbarkeit der Behörde nicht innerhalb der Rechtsmittelbelehrung erforderlich war, gleichwohl demonstriert er auch hier unter Benennung der zutreffenden Normen - § 58 Abs. 2 VwGO, dass er über notwendiges juristisches Grundwissen verfügt. Durch die Einlassung der Behörde dürfte diese zudem auch demonstriert haben, dass diese als „Herrin des Vorverfahrens“ den Widerspruch des Mandanten abschlägig bescheiden möchte. Der Hinweis des Erstkorrektors auf einen Willen der Behörde „nicht zu verbescheiden“, erschließt sich dagegen nicht und ist schlichtweg nicht nachvollziehbar.

Aufgrund des seitens des Widerspruchsführers getroffenen Ergebnisses über die rechtzeitige Einlegung eines Widerspruchs und damit verbundener Wahrung des Vorverfahrens, war

von dem Widerspruchsführer nicht zu verlangen, dass dieser aus anwaltlicher Sicht „vorsichtshalber einen weiteren Widerspruch“ innerhalb der Frist bis zum 20.09.2010 (!) hätte einlegen sollen, zumal sich weder die seitens des Erstkorrektors berechnete Frist nachvollziehen lässt – die Allgemeinverfügung wurde am 03.08.2010 bekannt gegeben – und das Ende der Widerspruchsfrist auch nach dem Ereignis am 18./19.09.2010 liegt. Sofern der Widerspruchsführer trotz seines Ergebnisses daher aus „anwaltlicher Vorsicht“ zur erneuten Einlegung eines Widerspruchs geraten hätte, hätte er sich vielmehr in Widerspruch zu seinen Ausführungen gesetzt. Damit ist zu konstatieren, dass das vom Widerspruchsführer gefundene Ergebnis lediglich konsequent ist und der unterlassene Hinweis auf einen „vorsorglich“ einzulegenden Widerspruch nicht zu einer Minderbewertung der Klausurleistung des Widerspruchsführers führen kann.

Die Ausführungen des Widerspruchsführers zum „richtigen Klagegegner“ sind ebenfalls zutreffend und auf Grundlage der zutreffenden Normen.

Die Prüfung der Begründetheit des Vorgehens werden von dem Erstkorrektor – dessen Ausführungen sich der Zweitkorrektor im Übrigen angeschlossen hat – mit den Worten

„überzeugt ansatzweise“

bewertet. Der Widerspruchsführer hat im Ergebnis zutreffend erkannt, dass eine vorherige Anhörung nicht notwendig war. Hier verweist er zutreffend auf § 28 VwVfG, auch sofern die konkrete Bezeichnung des 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG unterblieben ist. Der Erstkorrektor bemängelt jedoch fälschlicherweise, es fehlen Ausführungen zur

„Bestimmtheit des Glasverbotes“.

Dies ist nicht zutreffend.

Der Widerspruchsführer führt an zutreffender Stelle, in concreto nach Behandlung der Thematik der Anhörung aus, dass der Verwaltungsakt bzgl. des Glasverbotes als hinreichend bestimmt i.S.d. § 37 VwVfG zu betrachten ist. Ferner führt der Widerspruchsführer aus, dass konkret der räumliche Geltungsbereich genau festgesetzt wurde und sich auf die angegebenen Straßen im Grenzbereich sowie auf beide Straßenseiten und auf die Gehwegbereiche erstreckt. Sodann führt der Widerspruchsführer noch zutreffend aus, weshalb daher die Bestimmtheit des Verwaltungsaktes auch für den Mandanten erkennbar war. Die Ausführungen erfolgen auf über einer Seite.

Damit ist zu konstatieren, dass ein Bewertungsfehler der Korrektoren vorliegt, da dem Widerspruchsführer fehlende Ausführungen vorgehalten werden, welche jedoch in der Sache erfolgt sind. Die Ausführungen auch zur Form des Verwaltungsaktes durch den Widerspruchsführer sind als gelungen zu bezeichnen.

Es erschließt sich auch nicht, weshalb der Widerspruchsführer nicht – wie von den Korrektoren bemängelt –

„das Straßenreinigungsgesetz nicht hinreichend in einer Gefahrenprognose betrachtet“

haben soll. Der Widerspruchsführer setzt sich mit dem Straßenreinigungsgesetz diesbezüglich auseinander, konstatiert jedoch, dass dieses keine Maßnahmen im Vorfeld zulässt. Demnach ist es konsequent, dass der Widerspruchsführer sodann auf eine Gefahrenlage nach § 17 ASOG abstellt, mit welcher er sich inhaltlich zutreffend auch auseinandersetzt.

Der Widerspruchsführer erkennt auch zutreffend, dass die Zwangsgeldandrohung nicht zugestellt wurde, wodurch auch das notwendige juristische Grundwissen und Problembewusstsein des Widerspruchsführers dokumentiert wurde.

Der Widerspruchsführer thematisiert auch die Vorlage einer Originalvollmacht durch den Mandanten, welche im verwaltungsgerichtlichen Streitigkeiten eine besondere Fallrelevanz hat. Dies zeugte ebenfalls von hervorgehobenen juristischen Problembewusstsein des Widerspruchsführers. Ferner wird auf die mögliche Prozesskostenhilfe eingegangen, wobei der Widerspruchsführer hier auch die Vorgaben des Sachverhalts aufgreift, in concreto, dass der Mandant mitteilt, die Anwaltskosten „nicht auf einmal“ tragen zu können.

Dadurch, dass die Korrektoren innerhalb der durch den Widerspruchsführer angestrebten Zweckmäßigkeitserwägungen erneut bemängeln, es sei kein Hinweis auf die mögliche Heilung von Zustellungsmängeln erfolgt, liegt ein Folgefehler vor, der nicht erneut eine Minderbewertung der Klausurleistung rechtfertigt. Der Widerspruchsführer hat die mögliche Heilung innerhalb der umfassenden Erörterung der fehlenden Zustellung schlichtweg – vermutlich aufgrund der Klausuranspannung – „nicht gesehen“. Ein fehlender Hinweis auf eine mögliche Heilung von Zustellungsmängeln innerhalb der Zweckmäßigkeitserwägung ist daher die logische Folge der bereits erfolgten Prüfung. Bei einem solchen Folgefehler gilt, dass dieser nicht zu einer Minderbewertung führen darf (vgl. FG Hamburg, Urteil vom 15.12.2003, Az. V 12/02; Zimmerling / Brehm, Prüfungsrecht, 2. Aufl., Rn. 527).

Es bleibt daher festzuhalten, dass nahezu alle Probleme dieser Klausur erkannt und zutreffend gelöst werden. Wie vorstehend dargelegt sind viele der erfolgten Kritikpunkte durch die Korrektoren zu Unrecht erfolgt. Die erfolgte Bewertung ist daher nicht nur neu zu überdenken, sondern auch neu zu fassen, da nicht auszuschließen ist, dass hierdurch das Prüfungsergebnis negativ beeinflusst wurde. Insbesondere ist hierbei auch zu berücksichtigen, dass die Bearbeitung bei unvoreingenommener Betrachtung über wesentlich mehr gute Ansätze und Prüfungsabschnitte verfügt, als es das Votum des Erstkorrektors erscheinen lässt.

Hierbei wird nicht verkannt, dass die Prüfer teilweise über einen nicht gerichtlich überprüfbaren Beurteilungsspielraum verfügen. Dieser Spielraum ist allerdings erst und nur dann eröffnet, wenn die Leistungen des Prüflings zutreffend anhand fachspezifischer Kriterien unter Zugrundelegung des Prüflings zuzugestehenden Antwortspielraums beurteilt worden sind. Die hinsichtlich zahlreicher Aspekte unzutreffende Kritik der Korrektoren wird daher auch und gerade unter Berücksichtigung des prüfungsspezifischen Beurteilungsspielraums zu einer anderen Beurteilung der Leistungen des Prüflings führen müssen. Ein Beurteilungsspielraum eröffnet sich nämlich erst, wenn die Leistungsfeststellung und die fachliche Einordnung fehlerfrei erfolgt sind. Erst dann, wenn der Prüfer die Prüfungsleistung vollständig zur Kenntnis genommen, deren Vertretbarkeit (sie muss genau genommen nicht einmal "richtig" im eigentlichen Sinne, sondern nur vertretbar und folgerichtig sein, selbst reine Folgefehler nach anfänglich falscher Weichenstellung dürfen nicht als falsch gewertet werden) richtig eingeordnet hat, eröffnet sich ein Bewertungsspielraum, der der gerichtlichen Kontrolle entzogen ist.

Die Leistung des Widerspruchsführers ist damit - trotz schwächerer Passagen - im Ergebnis als eine mindestens durchschnittlichen Anforderungen genügende Leistung zu sehen.

Die abschließende Bewertung der Korrektoren mit zwei Punkten ist daher - auch unter Anerkennung des insoweit bestehenden Beurteilungsspielraums - rechtsfehlerhaft erfolgt, so dass eine Neubewertung der Klausur des Widerspruchsführers mit mindestens

vier Punkten

angezeigt ist.

Die abschließende Bewertung der Korrektoren mit zwei Punkten ist daher - auch unter Anerkennung des insoweit bestehenden Beurteilungsspielraums - rechtsfehlerhaft erfolgt, so dass eine Neubewertung der Klausur des Widerspruchsführers mit mindestens

vier Punkten

angezeigt ist.

Wir beantragen daher,

1. **den Bescheid vom 13.12.2010 aufzuheben.**
2. **die Klausuren Z I, Z II, ÖR I und ÖR II unter Beachtung der vorgebrachten Einwendungen gegen die Bewertungsfehler neu zu bewerten.**
3. **die Hinzuziehung eines Bevollmächtigten im Vorverfahren für notwendig zu erklären.**

Dr. Stark
Rechtsanwalt



**Gemeinsames Juristisches Prüfungsamt
der Länder Berlin und Brandenburg**

Gemeinsames Juristisches Prüfungsamt Berlin-Brandenburg
Salzburger Str. 21-25, 10825 Berlin

Herrn Rechtsanwalt
Dr. Ralf Stark
Dr. Stark - Niedeggen & Kollegen
Breite Straße 147-151
50667 Köln

Frist set	KB
FA	EINGEGANGEN
BB	11. Juli 2011
Verf	Dr. Stark & Kollegen
	Rechtsanwälte - Wirtschaftsprüfer - Steuerberater
Prüfung	z.d.A. per Fax Zustellung gesetzl. Bedienung
sonstige	

Telefon: (030) 9013 3314
Telefax: (030) 9013 2012
(intern): 913
E-Mail:
gjpa@senjust.berlin.de
www.berlin.de/gjpa
www.mdj.brandenburg.de

Aktenz. 2240 E¹ - 0702/10

Bearb.: Herr StA Mohr

Datum: 5. Juli 2011

Sprechzeiten:
Mo. Mi. Fr. 9.30 bis 13.00 Uhr

Zweite juristische Staatsprüfung Ihres Mandanten [REDACTED]
Ihr Widerspruch gegen den hiesigen Prüfungsbescheid vom 13. Dezember 2010
Ihr Schreiben vom 28. Juni 2011
Ihr AZ: 2011/10022/19-cs

Sehr geehrter Herr Dr. Ralf Stark,

die Widerspruchsbegründung Ihres o.g. Mandanten habe ich an die Korrektoren weitergeleitet und um zeitnahe Stellungnahme gebeten.

Sobald mir die Stellungnahme der Korrektoren zu Ihrem Widerspruchsvorbringen vorliegt, werde ich dem Verfahren Fortgang geben.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Mohr



**Gemeinsames Juristisches Prüfungsamt
der Länder Berlin und Brandenburg
- Präsident -**

Gemeinsames Juristisches Prüfungsamt Berlin-Brandenburg
Salzburger Str. 21-25, 10825 Berlin

gegen EB

Herrn Rechtsanwalt
Dr. Ralf Stark
Dr. Stark - Niedeggen & Kollegen
Breite Straße 147-151
50667 Köln

Frist not.	Senatsverwaltung für Justiz	
Pr.	EINGEGANGEN	
SB	07. Sep. 2011	
Verf.	Dr. Stark & Kollegen	
	Rechtsanwälte - Wirtschaftsprüfer - Steuerberater	
Telefon:	(030) 9013 3314	Grüßl. Bedienung
Telefax:	(030) 9013 2012	
(intern):	913	

gjpa@senjust.berlin.de
www.berlin.de/gjpa
www.mdj.brandenburg.de

Aktenz.: GJPA – 2240 E1 702/10

Bearb.: Herr Mohr

Datum: 1. September 2011

Zweite juristische Staatsprüfung Ihres Mandanten [REDACTED]

Anlagen

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt,

auf den Widerspruch Ihres Mandanten gegen meinen Prüfungsbescheid vom 13. Dezember 2010 ergeht folgender

Widerspruchsbescheid:

1. Der Prüfungsbescheid vom 13. Dezember 2010 wird aufgehoben.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt das Land Berlin.
3. Die Zuziehung eines Bevollmächtigten wird für notwendig erklärt.

Begründung:

Mit Bescheid vom 13. Dezember 2010 ist Ihrem Mandanten mitgeteilt worden, dass er von der mündlichen Prüfung ausgeschlossen ist und die zweite juristische Staatsprüfung nicht bestanden hat, da er die Voraussetzungen für die Fortsetzung der Prüfung – das Erreichen eines Punktedurchschnitts von 3,50 Punkten in der schriftlichen Prüfung in mindestens vier Aufsichtsarbeiten mit jeweils mindestens 4 Punkten oder das Erreichen eines Punktedurchschnitts von 4,00 Punkten in der schriftlichen Prüfung in mindestens drei Aufsichtsarbeiten mit jeweils mindestens vier Punkten, § 17 Abs. 1 Satz 4 JAG - nicht erfüllt hat.

Gegen diesen, Ihrem Mandanten am 15. Dezember 2010 durch persönliche Übergabe zugestellten Bescheid richtet sich der am 6. Januar 2011 hier eingegangene Widerspruch.

Zur Begründung des Widerspruchs werden die Bewertungen der Aufsichtsarbeiten Z 1 - 2.2010/III, Z 2 A - 2.2010/III, ÖR 1 (BE) - 2.2010/III, ÖR 2 A (BE) - 2.2010/III beanstandet.

Der Widerspruch ist zulässig und begründet.

Im Rahmen des Überdenkungsverfahrens haben die Korrektoren der Aufsichtsarbeit ÖR 2 A (BE) – 2.2010/III die Bewertung von 2 auf 3 Punkte angehoben. Damit ergibt sich folgendes Klausurenbild:

Z 1	1 Punkt
Z 2	3 Punkte
S 1	6 Punkte
S 2	5 Punkte
ÖR 1	2 Punkte
ÖR 2	3 Punkte
Klausur gem. § 28 Abs.2 S.3 JAO	8 Punkte

Summe: 28 Punkte : 7 = **4,00 Punkte** (bei 3 bestandenen Klausuren)

Mit dem Erreichen einer Durchschnittspunktzahl von 4,00 Punkten ist der Ausschlussgrund gem. § 17 Abs.1 Satz 4 Nr.2 JAG weggefallen und der Prüfungsbescheid war folglich aufzuheben.

Das Prüfungsverfahren wird mit der Ladung zur mündlichen Prüfung fortgesetzt. Die Ladung zur mündlichen Prüfung erfolgt mit gesondertem Schreiben.

Die gegen die Aufsichtsarbeiten Z 1 - 2.2010/III, Z 2 A - 2.2010/III und ÖR 1 (BE) - 2.2010/III erhobenen Einwendungen greifen dagegen im Ergebnis nicht durch. Ich habe auch die Korrektoren dieser Arbeiten gebeten, zu dem Widerspruchsvorbringen Stellung zu nehmen und die Arbeiten gegebenenfalls neu zu bewerten. Die Korrektoren dieser Arbeiten sind jedoch zu dem Ergebnis gelangt, an ihrer ursprünglichen Bewertung festzuhalten. Prüfungsrechtlich relevante Fehler seitens der Korrektoren vermag ich nicht festzustellen. Der Entscheidungsspielraum, der den Korrektoren nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung bei prüfungsspezifischen Wertungen verbleibt und einer gerichtlichen Kontrolle entzogen ist, wurde nicht überschritten. Auf die in der Anlage in Kopie beigefügten Stellungnahmen darf ich Bezug nehmen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 80 Abs. 1 VwVfG.

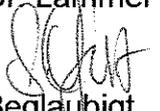
Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen den Prüfungsbescheid vom 13. Dezember 2010 in der Fassung dieses Widerspruchsbescheids ist die Klage zulässig. Sie ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Widerspruchsbescheids bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, schriftlich oder in elektronischer Form (Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr mit der Justiz im Lande Berlin vom 27. Dezember 2006, GVBl. S. 1183, in der Fassung der Zweiten Änderungsverordnung vom 9. Dezember 2009, GVBl. S. 881) oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen; der Klageschrift soll eine Abschrift beigefügt werden. Die Klage ist gegen das Land Berlin, vertreten durch das Gemeinsame Juristische Prüfungsamt der Länder Berlin und Brandenburg, dieses vertreten durch seinen Präsidenten, Salzburger Straße 21-25, 10825 Berlin, zu richten.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Klageerhebung die Klagefrist nur gewahrt ist, wenn die Klage innerhalb dieser Frist bei dem Verwaltungsgericht eingegangen ist.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

Dr. Lammer



Beglaubigt

Dr. Christine Linke
Rechtsanwältin

46

RAin Dr. Ch. Linke, Schaperstr. 14, 10719 Berlin

Schaperstr. 14
10719 Berlin

Gemeinsames Juristisches
Prüfungsamt Berlin-Brandenburg
z.Hd. Herrn RiAG Käbisch
Salzburger Str. 21-25

Tel.: 030 – 886 727 10
Fax: 030 – 886 727 20

10825 Berlin

Berlin, den 07.04.2011

**Betr.: Widerspruch gegen die Bewertung der Aufsichtsarbeit
Z 2 (A) – 2.2010/III Kennnummer 3016
in der zweiten juristischen Staatsprüfung**

Bezug: GJPA 2240 E 0702/10

Sehr geehrter Herr Käbisch !

Zu dem Widerspruch gegen die Bewertung der o.g. Aufsichtsarbeit nehme ich wie folgt Stellung:

Entgegen der Einschätzung des Widerspruchsführers weist die Arbeit insgesamt erhebliche Mängel auf.

Die in der Arbeit zu findenden vereinzelt positiven Ansätze wurden bei der Bewertung bereits vollumfänglich und hinreichend berücksichtigt.

Bereits in meinem Klausurvotum wurde ausgeführt, dass die Arbeit unter erheblichen inhaltlichen Mängeln leidet und die in der Arbeit gezeigten Kenntnisse nicht mehr als noch ausreichend angesehen werden können.

Die Arbeit bleibt noch deutlich hinter den Erwartungen zurück.

Die in dem Widerspruchsschreiben genannten Einwendungen führen zu keiner anderen Beurteilung.

Im Einzelnen sei ausgeführt:

Der Punkt „**Formelle Mängel**“ bezieht sich inhaltlich lediglich auf das Zweitvotum. Entsprechend nehme ich hierzu nicht Stellung.

I.

Soweit der Widerspruchsführer unter dem Punkt „**Bewertungsfehler**“ meine Anmerkung zum Mandantenbegehren rügt, ist dem entgegenzuhalten, dass er den Inhalt meines Votums nicht korrekt wiedergibt.

Entgegen der Behauptung des Widerspruchsführers habe ich nicht gerügt, dass er das Mandantenbegehren „*sprachlich wie auch inhaltlich nicht korrekt wiedergegeben*“ habe.

47

Vielmehr heißt es in meinem Votum „Dieses wird sprachlich wie auch inhaltlich **noch nicht durchweg** korrekt wiedergegeben.“

Was das Mandantenbegehren enthalten sollte, ist unmissverständlich aus meiner Anlage zum Votum ersichtlich.

Sprachlich unschön und auch inhaltlich nicht präzise war die Feststellung: „Weiterhin ist ein Vorgehen gegen die...Renovierungsarbeiten gewünscht“ (abgesehen davon, dass das Wort Vorgehen laufend benutzt wurde.) Die Mandanten wehren sich nicht gegen die Renovierungsarbeiten als solche, sondern dass sie dafür zahlen sollen.

Nicht nachvollziehbar ist für mich, warum der Widerspruchsführer zusätzliche handschriftliche Bemängelungen für erforderlich hält.

Die für die Bewertung maßgeblichen Gründe sind in dem Votum niederzulegen. Es stellt keinen Bewertungsfehler dar, auf Randbemerkungen zu verzichten.

Ebenso nicht nachvollziehbar ist für mich, warum die Verhinderung der drohenden Zwangsvollstreckung nicht im Interesse der Mandanten liegen soll.

Auf Seite 5 des Klausursachverhaltes heißt es ausdrücklich:

„Wir möchten, dass Sie alles Notwendige unternehmen, damit das Versäumnisurteil ...aus der Welt geschaffen wird, zumal uns Frau D'Arcy bereits telefonisch die baldige Eintreibung des Geldes ...angekündigt hat.“

Insoweit sollte der Widerspruchsführer den „unwiderleglichen Sachverhalt“ auch vollständig zur Kenntnis nehmen!

Die Aufgabenstellung war entgegen der Behauptung in der Widerspruchsbegründung damit sehr wohl vollständig, wurde aber von dem Widerspruchsführer nur unvollständig ausgewertet. Die Mandanten befürchteten ausdrücklich ein Vorgehen aus dem Versäumnisurteil durch die Gegenseite!

Abgesehen davon waren Ausführungen zum Mandantenbegehren für die Noteneinstufung nicht von ausschlaggebender Bedeutung – dies folgt aus meiner „Gesamtbeurteilung“.

II.

Da der Einspruch gegen ein Versäumnisurteil nach § 342 ZPO dazu führt, dass der Prozess in die Lage zurückversetzt wird, in der er sich vor Eintritt der Versäumnis befand, lag es hier auf der Hand, die Überschriften „Zulässigkeit“ und „Begründetheit der Klage“ zu wählen.

Ebenso hätte es auf der Hand gelegen, die materiell-rechtlichen Ausführungen an der Klageforderung zu orientieren, denn schließlich soll gerade eine entsprechende Verteidigungsmöglichkeit geprüft werden.

Abgesehen davon habe ich hier nichts als „falsch“ bewertet, sondern habe in meinem Votum auch durch die jeweils gewählten Formulierungen deutlich gemacht, dass eine andere Herangehensweise überzeugender gewesen wäre – zumal so Defizite wie z.B. eine nicht erfolgte Orientierung an einer Anspruchsgrundlage hätten vermieden werden können.

III.

Bewertungsfehler bei meinen Ausführungen zu der Frage der Kündigung vermag ich nicht zu erkennen.

Hinsichtlich der Mängel sei zwecks Vermeidung überflüssiger Wiederholungen auf mein Votum verwiesen.

Dass der Widerspruchsführer die Frage, ob alle Mieter die Kündigung erklärt haben, erkannt und vom Ansatz her zutreffend abgehandelt hat, wurde von mir bereits positiv („zutreffend“) berücksichtigt. Was ich hier nicht ausreichend gewürdigt haben soll, erschließt sich mir aus der Widerspruchsbegründung nicht.

48

IV.

Da nach dem Bearbeitervermerk alle im Sachverhalt angesprochenen Rechtsprobleme zu erörtern waren, stellt es keinen Bewertungsfehler dar, darauf hinzuweisen, dass ein Anspruch auf Nutzungsentschädigung nicht geprüft wurde.

V.

Hinsichtlich der Aufrechnung mit dem Kautionsrückzahlungsanspruchs habe ich nichts als „falsch“ gewertet, auch bleibt unklar, warum der Widerspruchsführer hier hervorhebt, dass er das richtige Ergebnis erzielt habe.

Ich habe genau das in meinem Votum festgestellt, bleibe aber dabei, dass die gelieferte Begründung in der gebotenen Form noch deutlich zu schwammig ist.

VI.

Warum „*der Anspruch auf Erstattung der Renovierungskosten...zumindest erkennbar auf den zutreffenden Anspruchsgrundlagen der §§ 535 Abs. 1 i.V.m. 280 Abs. 1, Abs. 3 BGB*“ fußt, vermag ich ebenfalls nicht zu erkennen – in der Arbeit wird auf Seite 10 lediglich § 280 I BGB genannt.

V.

Ich bleibe nach wie vor dabei, dass die Ausführungen zu § 10 des Mietvertrages mit Mängeln behaftet sind – auch hier erkennt Verf. nicht, dass es maßgeblich gerade auf die Begründungen der jeweils erzielten Ergebnisse ankommt.

Soweit der Widerspruchsführer formuliert, die durch die Klägerin angeführten AGB's halten einer Prüfung „teilweise stand“ (Seite 10) will er offenbar von einer Wirksamkeit von § 10 III ausgehen. Dafür spricht auch, dass er auf Seite 11 konstatiert: „jedoch entfällt damit nicht die Klausel in Abs. 3 des Mietvertrages. Denn hier wird dem Mieter keine Pflicht zur Endrenovierung auferlegt.“

Soweit der Widerspruchsführer meint, dass er die Klausel „offensichtlich – und zutreffend – für unwirksam“ gehalten habe, ergibt sich aus seinen Formulierungen in der Arbeit gerade das Gegenteil.

Daher bleibe ich nach wie vor bei meiner Bewertung der Arbeit mit

Mangelhaft (3 Punkte)

Die mir überlassenen Unterlagen füge ich bei.

Mit freundlichen Grüßen



Rechtsanwältin

53

Zweitvotum unter Berücksichtigung der Einwände des Widerspruchsführers

Ich bleibe bei meiner Bewertung mit

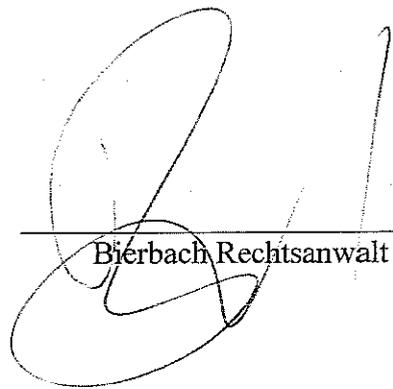
Mangelhaft (3 Punkte).

Das Erstvotum ist sehr eingehend und detailliert und war und ist aus meiner Sicht nicht zu beanstanden.

Ich habe die Arbeit unabhängig von Erstvotum kritisch durchgelesen und bin bei der Bewertung zu den gleichen Feststellungen gelangt.

Die Arbeit entspricht nicht den durchschnittlichen Anforderungen.

Berlin, den 11.04.2011



Bierbach Rechtsanwalt

RiSG Sven-Helge Jork
Sozialgericht Berlin
Invalidenstr. 52
10557 Berlin

Berlin, den 18.4.2011

An das
Gemeinsame Juristische Prüfungsamt
der Länder Berlin und Brandenburg
Salzburger Str. 21-25
10825 Berlin

Widerspruch gegen die Bewertung der Aufsichtsarbeit in der zweiten juristischen Staatsprüfung

**- Aufsichtsarbeit ÖR 1(BE) - 2.2010/III mit der Kennnummer 3016 -
Ihr Az: 2240 E - 0702/10 -**

Sehr geehrter Herr Kabisch,

der Widerspruch gegen die Bewertung der Klausur ist unbegründet. Die Einwendungen des Widerspruchsführers bieten keinen Anlass zu einer Neubewertung. Die Klausur ist mit 2 Punkten angemessen bewertet worden. Zu den Einwendungen im Einzelnen:

a. Was genau mit dem Einwand gemeint ist, die Bemängelung des Rubrums sei „übergebüh-
lich“, kann nur erahnt werden. Die Korrektur verweist auf die üblichen Gepflogenheiten, eine
Bewertung ist damit noch nicht verbunden. Ist die Kammer zu fingieren, ist die Nichtaufnahme
eines Vorsitzenden Richters nicht falsch, aber wenig praxisnah. Dies kommt in der bemängelten
Bewertung auch deutlich zum Ausdruck, die nicht von Fehlern spricht. Insoweit gehen die Aus-
führungen in der Widerspruchsbegründung ins Leere. Da gesetzliche Vorgaben für ein Be-
schlussrubrum kaum bestehen, ist der Rückgriff auf die „übliche Praxis“ der einzig denkbare
Maßstab für die Korrektur.

b. Ähnliches gilt für den Hinweis, wonach die Bezeichnung „Sachverhalt“ unüblich ist. Da das
Gesetz zur Beschlussgliederung keine Vorgaben enthält, muss sich die Korrektur darauf be-
schränken, darauf hinzuweisen, dass von der gängigen Praxis abgewichen wird. Dies ist der Fall,
auch wenn kein Fehler im engeren Sinne vorliegt.

c. Der Tenor leidet nicht an kleineren Fehlern, sondern ist so nicht mehr akzeptabel. Jenseits der
Frage nach der zutreffenden Formulierung im Einzelnen, muss der Tenor zu der für die Lösung
bestimmten Antragsart „passen“. Nimmt man also den juristisch zutreffend bestimmten Inhalt
des Antrags in den Tenor mit auf, hier einen Antrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO, sollte dieser auch
inhaltlich zutreffend formuliert werden. Dies ist nicht der Fall, da der Verfasser einen Antrag
gemäß § 123 „zurückweist“.

d. Die Sachverhaltsschilderung und der Tatbestand im Übrigen sind überwiegend nicht brauch-
bar. Bereits die Reihenfolge der Darstellung ist missglückt. Wesentlich für die juristisch zutref-
fende Einordnung der Maßnahme ist der genaue Weg der E-Mail. Dieser wird nicht geschildert.
Prozessgeschichte- bzw. -Vortrag wird vorgezogen bzw. fehlt völlig. Die Einwendungen werden
nur verkürzt wiedergegeben.

e. Eine „sinngemäße“ Antragswiedergabe ist geboten, wenn kleine Ungenauigkeiten vom Gericht

ohne Nachfrage korrigiert werden können. Die Klausur verfälscht dagegen einen unzutreffenden Antrag weiter. Entweder man gibt den Antrag wörtlich wieder oder – was vorliegend problematisch sein dürfte – man nimmt gleich den juristisch zutreffenden Antrag auf. Die in der Klausur gewählte Vorgehensweise ist nicht angängig.

f. Adressat eines Beschlusses sind die Beteiligten. Für diese muss die Entscheidung nachvollziehbar begründet werden. Dies geschieht im Wege des Urteilsstils. Die Klausur folgt weder dem Gutachten- noch dem Urteilsstil, sondern bestimmt die statthafte Antragsart in einer für die Betroffenen nicht mehr nachvollziehbaren Weise, wobei verschiedene Prüfungsaspekte zusammengewürfelt und sprachlich verunglückt dargestellt werden („eine Verwaltungsstreitsache“ statt eine „öffentlich-rechtliche Streitigkeit“). Das meint der Hinweis, wonach an dieser Stelle für einen Laien nicht nachvollziehbar begründet ist.

g. Dass die Antragsart im Ergebnis zutreffend bestimmt wird, wird nicht in Zweifel gezogen. Wesentlich für die Bewertung ist aber die Qualität der Begründung.

h. Die Frage, wer genau Adressat der Maßnahme ist, wird nicht gestellt. Wer der genau „abgrenzbare Personenkreis“ ist und worin der „Einzelfall“ gesehen wird und was „Außenwirkung“ verlangt, wird nicht wirklich begründet. Insoweit werden die VA-Probleme umgangen. Das Ergebnis wird nicht als falsch bewertet.

i. Die Ausführungen zum Rechtsschutzbedürfnis liegen neben der Sache. Insoweit weist die Korrektur zutreffend darauf hin, dass maßgeblich ist, ob eine Anordnung des Suspensiveffekts erfolgen kann, wenn kein Rechtsmittel eingelegt wurde, dem kraft Gesetzes Suspensiveffekt zukommt. Dazu verhält sich die Klausur aber nicht. Der Hinweis, dass der „Widerspruch“ nicht abgewartet werden kann, hilft nicht weiter, da das Erfordernis der Einlegung eines Widerspruchs in Rede steht.

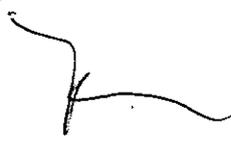
j. Der Hinweis, dass die Klausur nicht prüft, ob die Kinder von § 34 IFSG erfasst werden, bezieht sich darauf, dass die Norm nicht ausreichen lässt, dass die Kinder in einer Gemeinschaftseinrichtung betreut werden, wie die Klausurlösung annimmt.

k. Soweit der Widerspruchsführer sich gegen die Zweitkorrektur wendet, kann dazu von Seiten des Erstkorrektors nichts angemerkt werden.

Der Widerspruch richtet sich im Ergebnis gegen die Bewertungsebene der Klausur. Insoweit greifen die Einwendungen nicht durch. Rubrum und Tenor sind bereits nicht praxisgerecht. Der „Tatbestand“ ist nicht brauchbar, die „Entscheidungsgründe“ benennen zwar zutreffende Gesichtspunkte, es erfolgt aber keine an den Erfordernissen des Urteilsstils gemessen werkgerechte Prüfung. Wesentliche Gesichtspunkte, auf die es den Beteiligten ankommt, werden darüber hinaus gar nicht erwähnt. Die reicht nicht aus, um die Klausur mit „Ausreichend“ zu bewerten.

Mit freundlichen Grüßen

(Sven-Helge Jork)



VRiLG Dr. Peter Körner
Kageler Weg 8
15537 Grünheide

Gemeinsames Juristisches Prüfungsamt
der Länder Berlin und Brandenburg
Salzburger Str. 21-25
10825 Berlin

Frankfurt (Oder), den 13.04.2011

**Widerspruch gegen die Bewertung einer Aufsichtsarbeit in der zweiten juristischen
Staatsprüfung**

Aufsichtsarbeit Z 1 – 2.2010/III mit der Kennnummer 3016

Sehr geehrter Herr Kabisch,

in der vorbezeichneten Angelegenheit nehme ich zu der Begründung des Widerspruchs - wie folgt - Stellung:

1. Die Klausur weist einen durchschnittlichen Schwierigkeitsgrad auf. Den Schwierigkeitsgrad habe ich bei der Bewertung sämtlicher, von mir zu korrigierender Klausuren zugrunde gelegt.
2. Meine Kritik an der Darstellung des Rubrums halte ich aufrecht. Die beiden Fehler sind in die Bewertung der Klausur zwar eingeflossen; ich habe sie aber nicht als erhebliche Mängel gewichtet.
3. Es ist zwar zutreffend, dass der Verfasser die Teilrücknahme in der Prozessgeschichte erwähnt hat. Allerdings führt dieser Umstand nicht zu einer besseren Bewertung der Klausur. Die Prozessgeschichte ist üblicherweise in chronologischer Reihenfolge zu berichten. Ferner wird sie in der Zeitform des Perfekts dargestellt. An beiden Formalien fehlt es aber. Soweit ich bemängelt habe, dass im Antrag „an die Klägerin“ durch das jeweilige Pronomen zu ersetzen ist, habe ich lediglich die sprachliche Darstellung kritisiert. Sie ist in die Bewertung nicht eingeflossen.

4. Die Randbemerkung zu der vom Verfasser gewählten Formulierung „Kompetenz“ ist nicht in die Bewertung eingeflossen (siehe das Erstvotum).
5. Die Kritik an der Begründung des Anspruchs auf Erstattung der Finanzierungskosten halte ich aufrecht. Für eine gedanklich nachvollziehbare Argumentation war es notwendig, dass die Normen im Obersatz genau zitiert werden. Anschließend habe ich erwartet, dass der Verfasser unter die Tatbestandsmerkmale subsumiert. Eine solche Prüfung findet nicht statt. Stattdessen erörtert er, ob zwischen den Parteien ein Bauträgervertrag zustande gekommen ist, ohne klarzustellen, wofür dieser Umstand wichtig ist. Deshalb habe ich auf S. 11 am Rand der Klausur bemerkt („was prüfen Sie hier?“).
6. An der Kritik hinsichtlich der Begründung des Anspruchs auf Erstattung der Maklerkosten halte ich fest. Zum einen wird der geprüfte vertragliche Schadensersatzanspruch aus §§ 311, 280 BGB ungenau zitiert. Zum anderen findet wiederum eine Subsumtion unter die Voraussetzungen eines vertraglichen Schadensersatzanspruch aus §§ 311, 280 BGB (vgl. S. 10 der Klausur) nicht statt. Stattdessen stellt der Verfasser fest, dass der Reservierungsvereinbarung allgemeine Geschäftsbedingungen zugrunde lägen. Die Vereinbarung hinsichtlich der Provisionsbestätigung stelle eine überraschende Klausel dar.
7. Die Kritik an der Begründung der Kostenentscheidung halte ich weiterhin aufrecht.

Nach nochmaliger Durchsicht der Arbeit halte ich meine Bewertung mit mangelhaft (1 Punkt) weiterhin für gerechtfertigt.

Mit freundlichen Grüßen



(Dr. Kömer)

66

VR'in LG Solveig Seidel

Lerchenring 25

15299 Müllrose

Gemeinsames Juristisches Prüfungsamt

der Länder Berlin und Brandenburg

Salzburger Str. 21-25

10825 Berlin

Widerspruch gegen die Bewertung einer Aufsichtsarbeit in der zweiten juristischen

Staatsprüfung

Aufsichtsarbeit Z 1 -2.2010/III mit der Kennnummer 3016

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der vorbezeichneten Angelegenheit nehme ich - wie folgt - Stellung:

1. Ich bin, wie auch der Erstkorrektor, davon ausgegangen, dass die Klausur einen durchschnittlichen Schwierigkeitsgrad aufweist und habe dies bei der Bewertung sämtlicher Klausurleistungen zugrunde gelegt. Die an dem Schwierigkeitsgrad der Klausur ausgerichteten zu stellenden Anforderungen an eine praxistaugliche Klausurbearbeitung sind in groben Zügen in dem Votum des Erstkorrektors, dem ich mich vollinhaltlich angeschlossen habe, benannt worden.
2. Das Rubrum ist insoweit fehlerhaft, als - wie auch vom Erstkorrektor beanstandet und von dem Klausurbearbeiter auch zugestanden wurde- der Prozessbevollmächtigte der Beklagten nicht aufgenommen worden ist. Es mag sein, dass es sich hierbei um einen Flüchtigkeitsfehler handelt. Es bleibt dennoch dabei, dass das Rubrum insoweit unvollständig und ggf. wegen einer offensichtlichen Unrichtigkeit im Sinne von § 319 ZPO zu berichtigen gewesen wäre. Im Übrigen habe ich dem Fehler bei der Bewertung keine gravierende Bedeutung beigemessen; er hat zu keinem Punktabzug geführt.

3. Soweit der Verfasser die Bewertung des Tatbestandes durch die Korrektoren beanstandet, verbleibt es, auch nach nochmaliger Prüfung aus den von dem Erstkorrektor in seiner Stellungnahme unter Ziffer 3 aufgeführten Erwägungen, die ich teile, bei den Ausführungen in meinem Zweitvotum.

4. Randbemerkungen wurden von der Unterzeichnerin nicht gemacht.

5. Die Beanstandung, die positive Feststellung im Votum, der Verfasser habe die „fallrelevanten Probleme“ erkannt, habe in der Notenbewertung keinen Niederschlag gefunden, ist so unzutreffend. Ich habe im Votum lediglich ausgeführt, dass der Verfasser „eine Reihe von fallrelevanten Problemen“ erkannt hat. Es ist insoweit auch zutreffend, dass der Verfasser zu einigen der entscheidungserheblichen Probleme Ausführungen gemacht hat. Dies allein rechtfertigt jedoch noch keine höhere Punktzahl. Es fehlt, wie im Votum von mir ausgeführt, an einer juristisch nachvollziehbaren Argumentation. So bleibt u.a. unklar, vor welchem rechtlichen Hintergrund der Verfasser das Zustandekommen eines Bauträgervertrages erörtert und , ob der Verf. den Schadensersatzanspruch auf einen treuwidrigen Abbruch der Vertragsverhandlungen oder eine vorvertragliche Nebenpflichtverletzung stützt. Soweit Verfasser auf Bl. 14 , 2. Absatz feststellt, dass es in die Risikosphäre der Beklagten falle, dass die geplante Projektumsetzung mit erheblichen Mehrkosten verbunden wäre, fehlt ein entsprechender Obersatz. Es bleibt unklar, was und aus welchen Gründen hier geprüft wird. Erst auf Bl. 15 2. Satz wird dann mitgeteilt, dass die Beklagte die Klägerin hätte „auf die veränderte Sachlage“ hinweisen müssen. Es bleibt dabei, dass es den Ausführungen an einer hinreichenden dogmatischen Strukturierung fehlt.

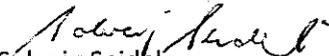
6. Auch die Beanstandungen des Verf. betreffend die Bewertung seiner Ausführungen zum Anspruch auf Rückzahlung der Provision greifen nicht durch. Die Voraussetzungen eines vorvertraglichen Schadensersatzanspruchs hat der Verfasser gerade nicht geprüft. Er hat lediglich erörtert und festgestellt (Bl. 17, 18), dass der Reservierungsvereinbarung allgemeine Geschäftsbedingungen zugrunde lagen und die Vereinbarung hinsichtlich der Provisionsbestätigung eine überraschende Klausel i.S.v. § 305 c Abs. 1, 2 BGB darstellt. Hieraus ergibt sich jedoch nicht zwangsläufig ein Schadensersatzanspruch.

7. Dass die Kostenentscheidung „unbrauchbar“ ist, haben die Korrektoren nicht festgestellt, sondern nur, dass die Argumentation nicht nachvollziehbar ist.

Eine höhere Bewertung als 1 Punkt hält die Unterzeichnerin auch nach erneuter Prüfung nicht für sachgerecht und angemessen. Die Leistung stellt keine praxistaugliche Arbeit dar. Bei der Bewertung sind die Stärken und Schwächen der Klausur gleichermaßen berücksichtigt worden. Die Klausur entsprach nicht dem Anforderungsprofil einer besser als mit der Note „mangelhaft“ zu bewertenden Klausur; auch eine Einordnung am oberen Rand der Notenskala „mangelhaft“ kommt hier aufgrund der im Votum aufgezeigten Schwächen nicht in Betracht. Um eine möglichst einheitliche Korrektur der Aufsichtsarbeiten sicherzustellen, habe ich hinsichtlich der Bewertung Notengruppen gebildet (ausreichend, befriedigend, etc.) und die Klausur des Verf. in die Gruppe „mangelhaft“ durch Vergleich mit anderen bereits bewerteten Arbeiten eingeordnet.

Vor diesem Hintergrund sehe ich keine Veranlassung, von meiner Bewertung mit „mangelhaft“ (1 Punkt) abzuweichen.

Mit freundlichen Grüßen


Solveig Seidel

72

Solveigh Friese

Finanzamt für Körperschaften III
Volkmarstr. 13
12099 Berlin

9.6.11 Lön

8. Juni 2011

An das
Gemeinsame Juristische Prüfungsamt
der Länder Berlin und Brandenburg
Salzburger Str. 21-25
10825 Berlin

Widerspruch gegen die Bewertung der Aufsichtsarbeit in der zweiten juristischen
Staatsprüfung

2.2010/III KennNr: 3016

Ihr Az. 2240 E - 702/10

Sehr geehrter Herr Mohr ,

bitte entschuldigen die späte Stellungnahme.

Den umfassenden Ausführungen des Erstkorrektors schließe ich mich an.

Der Widerspruchsführer behauptet zwar, dass der Verwaltungsakt auch per e-mail
erlassen werden kann, eine Norm benennt er jedoch nicht. Hier wäre ein Hinweis
auf § 37 Abs. 2 VwVfG wünschenswert gewesen. Auch ist eine Anhörung der
Eltern nicht erfolgt. Der Widerspruchsführer setzt sich mit dieser Frage nicht
auseinander.

Dies fällt im Rahmen der Gesamtbewertung jedoch nicht so stark ins Gewicht,
dass eine Abwertung der Erstkorrektur erforderlich war.

Mit freundlichen Grüßen,



Solveigh Friese

Hier: **Widerspruch**

Gemeinsames Juristisches Prüfungsamt
der Länder Berlin und Brandenburg
Eingang am *M. F. M.*
mit *AKV* Anl. Akten

Votum: Dem Widerspruch wird hinsichtlich der hier gegenständlichen o.g. Klausur teilweise abgeholfen.
Die Arbeit ist mit „Mangelhaft“ – 3 Punkte – zu bewerten.

1. Folgefehler

Der Widerspruchsführer zeigt nicht auf, ob und inwieweit ein Folgefehler i.S.d. Rechtsprechung vorliegt und ob und inwieweit dieser etwaige Folgefehler zu einer Minderbewertung geführt haben soll, was im Übrigen nicht zutrifft.

2. Allgemeinverfügung

Die Feststellung, dass trotz zahlreicher Sachverhaltskriterien keine hinreichende Abgrenzungsbegründung zur Rechtsverordnung vorgenommen wurde, wird nicht dadurch erschüttert, dass im Ergebnis vertretbar entschieden wurde.

3. Bekanntgabe

Dass die Bekanntgabe adressiert wurde, ist in der Bewertung abgebildet. Freilich wird daran festgehalten, dass inhaltlich dieser Schwerpunkt der Arbeit unbrauchbar bearbeitet worden ist. Zur Vermeidung von Redundanz wird auf die umfangreiche diesbezüglich Votierung verwiesen.

4. Widerspruchsverfahren

Der Antragsteller äußert „Bedenken“ und die Behörde erklärt sich ohne Rechtsmittelbelehrung zu einer „Anfrage“, woraus vertretbar der Schluss gezogen werden konnte, dass keine Verbeschaidung im Widerspruchsverfahren vorliegt; im Übrigen ist auch die gegenteilige Ansicht vertretbar aber wegen dieser Indizien hinreichend zu begründen. Die Fristberechnung ergibt sich im Ergebnis trotz umstrittenen Weges von Gesetzes wegen, so dass hier unklar ist, weshalb der Widerspruchsführer sie nicht nachvollziehen kann.

5. Anhörung

§ 28 VwVfG hat zahlreiche Alternativen.

6. Bestimmtheit

Dem Widerspruchsführer ist zuzugeben, dass auf Seite 9 f. zur Bestimmtheit Angaben vorliegen und insoweit nicht fehlen.

7. Straßenreinigungsgesetz

Der Ergebnissatz auf Seite 12 wurde im Votum zutreffen als „nicht hinreichend“ bewertet.

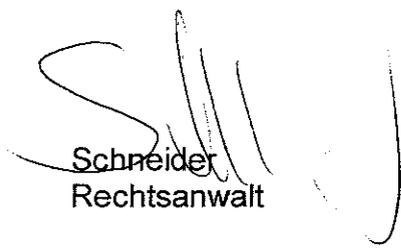
8. Heilung Zustellungsfehler

Die etwaige Heilung von Zustellungsfehlern wurde nicht doppelt gewichtet. Vielmehr wurde gerade wegen des Umstandes, dass die Arbeit von Nichtzustellung ausgeht, hingewiesen, dass eine fiktive Heilungsmöglichkeit besteht.

Die Arbeit rechtfertigt keinesfalls eine ausreichende Bewertung. Die Analyse, nahezu alle Probleme der Arbeit seien erkannt und zutreffend gelöst worden, ist unzutreffend. Stattdessen schreibt die Arbeit an den Kernproblemen nahezu vollständig vorbei.

Dem Widerspruchsführer kann allenfalls zugestanden werden, dass bezüglich der Bestimmtheit Ausführungen vorliegen und im Rahmen der Anhörung immerhin § 28 VwVfG, wenn auch unscharf, adressiert wurde. Im Rahmen der angezeigten Schwerpunktbildung sind dies jedoch Marginalien.

Vorgeschlagen wird, die Bewertung um einen ganzen Punkt anzuheben.


Schneider
Rechtsanwalt

Name:

RA Schmidt

80

Klausurbezeichnung:

ÖR 24 (BE) 2 2010 / III.

Kennnummer:

3016

Bewertungsbogen

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Einwendungen gegen Randbemerkungen, auf die nicht ausdrücklich im Votum Bezug genommen wird, kein Bedürfnis für eine Äußerung besteht.

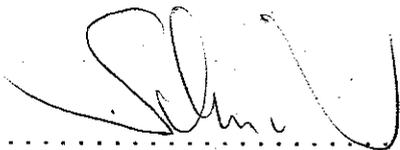
Bitte unabhängig davon, ob sich die Bewertung geändert hat, hier noch einmal die Bewertung der Klausur mit Note und Punktzahl eintragen:

Mangelhaft 2 (alt) / Mangelhaft 3 (neu)

Ist der Widerspruchsführer oder sein Bevollmächtigter wegen der Nachkorrektur mit Ihnen in Kontakt getreten?

Ja

Nein



Unterschrift

84

Edmund Hellmich
Rechtsanwalt

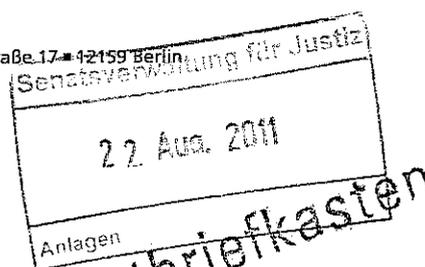
Rheinstraße 17
12159 Berlin
Fon 030 - 51 73 66 12
Fax 030 - 51 73 66 13
mail@rechtsanwalt-hellmich.de

Rechtsanwaltskanzlei | Hellmich Rheinstraße 17 • 12159 Berlin

Per Justizboten

Senatsverwaltung für Justiz
GJPA Berlin-Brandenburg
Salzburger Straße 21-25

10825 Berlin



Nachtbriefkasten

Ihr Zeichen:

Mein Zeichen: 20110713/I

Berlin, 22. August 2011
20110713-I-M005.DOC

GJPA, Stellungnahme im Widerspruchsverfahren, 09/10 (3016)

Ihr Aktenzeichen: 2240 E¹ 0702/10

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Staatsanwalt Mohr,

in vorbezeichneter Angelegenheit nehme ich zu den Einwendungen im Widerspruchsverfahren wie folgt Stellung:

Gegenstand meiner Kritik ist zum einen der Aufbau der Bearbeitung in Gestalt einer Anfechtungsklage. Diese Weichenstellung in der Bearbeitung ist in der Tat fehlerhaft. Dennoch wurde dieser Fehler dem Widerspruchsführer auch aus meiner Sicht nicht mehrfach angelastet.

Die Auseinandersetzung mit dem Verwaltungshandeln in Gestalt der Allgemeinverfügung war eine der Hauptaufgabenstellungen der Klausur. Hier ist die Arbeit trotz des vertretbaren Ergebnisses einfach viel zu knapp.

Das Vorhandensein von Überschriften, Obersätzen und Nummerierungen etc. dahingestellt, überzeugt die sehr kurze Befassung mit dem Thema „Bekanntgabe“ nicht. Hier ging es auch nicht nur darum, „Grundwissen“ darzustellen. Beide Korrektoren gingen bei der Bewertung davon aus, dass hier ein Schwerpunkt der Aufgabenstellung lag. Die Bearbeitung ist und bleibt insofern sehr mangelhaft.

Hinsichtlich der Auseinandersetzung mit der Frage nach der Durchführung des Vorverfahrens und der Anhörung kann ich nur auf die Ausführungen des Erstkorrektors verweisen.

Auch hinsichtlich der Einbeziehung des Straßenreinigungsgesetzes in die Gefahrenprognose schließe ich mich der Ansicht des Erstkorrektors an. Es ging nicht um die Frage, ob das Straßenreinigungsgesetz als Eingriffsgrundlage zur Gefahrenabwehr herangezogen werden kann. Auf das Straßenreinigungsgesetz war vielmehr bei der konkreten Frage nach einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit (Unverletzlichkeit der objektiven Rechtsordnung) einzugehen. Dies leistet der Verfasser hier erkennbar nicht.

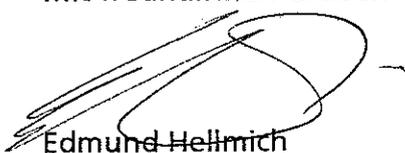
Auch aus meiner Sicht wurde die Ausführungen des Verfassers zur Heilung von Zustellungsmängeln nicht doppelt als falsch gewichtet.

Ich bin nach wie vor der Auffassung, dass der Widerspruchsführer die Arbeit nicht in den Griff bekommt und eine mangelhafte Leistung vorliegt. Es ist allerdings auch aus meiner Sicht einzuräumen, dass der Verfasser sich kurz mit der Bestimmtheit des Glasverbotes befasst, was hier auch angezeigt war. Insofern halte ich es für vertretbar, die Arbeit – gerade auch im Vergleich mit anderen Bearbeitungen, die auf diesen Punkt gar nicht eingegangen sind – etwas besser zu bewerten. Insgesamt liegt aber keine ausreichende Leistung vor.

Meines Erachtens sind doch einige positive Ansätze vorhanden, die eine leicht bessere Bewertung erlauben. Nach nochmaliger Durchsicht erfolgt eine Anhebung auf „mangelhaft“ (3 Punkte).

Die Ablichtung der angefochtenen Klausur, des Aufgabentextes nebst Lösungshinweisen, den Auszug aus der Widerspruchsbegründung sowie den Bewertungsbogen reiche ich Ihnen in der Anlage wunschgemäß zurück. Auch meine Honorarrechnung liegt dieser Sendung bei.

Mit freundlichen Grüßen



Edmund Hellmich

Rechtsanwalt